

Studien- und Prüfungsordnung weiterführender Studiengänge

(Vollzeit 3-semesterig)

Ausgabe Wintersemester 2015/2016

Die in diesem Dokument abgedruckte Studien- und Prüfungsordnung gilt für Studierende mit Studienbeginn ab Wintersemester 2015/2016. Über die Studien- und Prüfungsordnung hinaus sind folgende Satzungen von besonderer Bedeutung:

[Zulassungs- und Immatrikulationssatzung](#)

[Satzung über die Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen](#)

[Auswahlverfahren für weiterführende Studiengänge](#)

Inhaltsverzeichnis

Teil A:	Allgemeiner Teil	3
§ 1	Geltungsbereich und Termine.....	3
§ 2	Modularisierung	3
§ 3	Arten der Studienleistung	4
§ 4	Bestehen von Studienleistungen.....	4
§ 5	Prüfende Personen und beisitzende Personen.....	5
§ 6	Prüfungsaufbau, Studienaufbau und Studienumfang	5
§ 7	Anmeldung zu Studienleistungen	6
§ 8	Bestehen und Nichtbestehen	7
§ 9	Verlust der Zulassung zum Studiengang und des Prüfungsanspruchs; Fristen	7
§ 10	Formen der Studienleistungen	8
§ 11	Detailregelungen zu Mündlichen Prüfungen	10
§ 12	Detailregelungen zu Klausurarbeiten.....	10
§ 13	Detailregelungen zu sonstigen Studienleistungen	11
§ 14	Angleichungsleistungen.....	12
§ 15	Zusatzmodule	12
§ 16	Anrechnung von Studienleistungen.....	13
§ 17	Rücktritt, Versäumnis, Täuschung, Ordnungsverstoß, Überschreitung der Bearbeitungsfrist.....	13
§ 18	Wiederholung von Studien- und Prüfungsleistungen	14
§ 19	Benotung von Prüfungsleistungen	15
§ 20	Einwendungen gegen die Bewertung von Studienleistungen (verwaltungsinternes Kontrollverfahren)	15
§ 21	Prüfungsausschuss	16
§ 22	Ausgabe und Bearbeitungszeit der Masterarbeit.....	17
§ 23	Abgabe und Bewertung der Masterarbeit	19
§ 24	Bildung der Gesamtnote und Zeugnis	19
§ 25	Abschlussgrad und Urkunde.....	21
§ 26	Ungültigkeit der Masterprüfung.....	21
§ 27	Einsicht in die Prüfungsakten	22
§ 28	Elektronische Mitteilungen	22
§ 29	Sonderregelungen für Studierende mit familiären Betreuungspflichten	22
§ 30	Besonderer Schutz während einer Schwangerschaft.....	23
§ 31	Studierende mit Behinderung oder chronischer Erkrankung	24
Teil B:	Besondere Regelungen	3
§ 32	Studiengang Computer Science and Media	25
§ 33	Masterstudiengang Crossmedia Publishing & Management.....	32
§ 34	Masterstudiengang Packaging Development Management	34
§ 35	Masterstudiengang Audiovisuelle Medien.....	37
§ 36	Masterstudiengang Medienmanagement.....	42
§ 37	Masterstudiengang Unternehmenskommunikation	51
§ 38	Masterstudiengang Wirtschaftsinformatik	59
§ 39	Masterstudiengang Media Research	62
Teil C:	Schlussbestimmungen	64
§ 40	In-Kraft-Treten, Übergangsregelung.....	64

Teil A: Allgemeiner Teil

§ 1 Geltungsbereich und Termine

- (1) Die Studien- und Prüfungsordnung gilt für die Masterstudiengänge
 1. Computer Science and Media (3-semesterig)
 2. Crossmedia Publishing & Management
 3. Audiovisuelle Medien
 4. Medienmanagement
 5. Unternehmenskommunikation
 6. Master of Media Research
 7. Packaging Development Management
 8. Wirtschaftsinformatik

- (2) Alle in der vorliegenden Studien- und Prüfungsordnung genannten Termine beziehen sich auf den nach der Bekanntmachungssatzung der Hochschule der Medien veröffentlichten Terminplan der Hochschule.

§ 2 Modularisierung

- (1) Alle Studiengänge nach §1 Abs. 1 sind in Module gegliedert. Ein Modul umfasst einen definierten Kompetenzerwerb und schließt mit einer einzelnen Studienleistung ab. Art, Form und Umfang der Studienleistungen der Module sind im Besonderen Teil B geregelt.

- (2) Zur internationalen Vergleichbarkeit werden Studienleistungen in Leistungspunkten nach ECTS (European Credit Transfer System) bemessen und für jedes Modul ausgewiesen. Die Regelstudienzeit ist auf den Erwerb von 30 ECTS-Punkten pro Semester ausgelegt. Die ECTS-Punkte werden durch das Bestehen der Studienleistung erbracht.

- (3) Für Module sowie Studienleistungen kann der Fakultätsrat der Fakultät, dem der Studiengang angehört, der die betreffende Lehrveranstaltung bzw. Studienleistung anbietet im Benehmen mit der zuständigen Studienkommission auf Vorschlag des Dozenten oder der Dozentin beschließen, dass diese ganz oder teilweise in einer Fremdsprache abgehalten bzw. erbracht werden.

§ 3 Arten der Studienleistung

- (1) Studienleistungen werden durch benotete Prüfungsleistungen (PL) oder unbenotete Vorleistungen zur Masterprüfung (VS) erbracht. Für die Erbringung einer Prüfungsleistung kann eine Vorleistung (Prüfungsvorleistung – PV) erforderlich sein. Die Notenbildung der Prüfungsleistungen erfolgt gemäß § 19. Vorleistungen werden mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet.
- (2) Prüfungsleistungen (PL) werden im Rahmen einer förmlichen Leistungsfeststellung erbracht. Vorleistungen (VS und PV) können im Rahmen einer förmlichen oder einer nicht förmlichen Leistungsfeststellung erbracht werden. Die zulässigen Formen der Leistungsfeststellung werden in § 10 geregelt.
- (3) Gegenstand der Prüfungsleistungen bzw. der Vorleistungen sind die Stoffgebiete der nach Maßgabe des Teil B zugeordneten Module.
- (4) Bei Einhaltung des Regelstudienverlaufs werden in der Regel je Semester maximal sechs formale Leistungsfeststellungen gemäß § 10 Abs. 1 abgenommen. Dabei ist es unerheblich, ob diese als Prüfungsleistungen (PL), Prüfungsvorleistung (PV) oder Vorleistung zum Studienabschnitt (VS) gewertet werden.

§ 4 Bestehen von Studienleistungen

- (1) Umfasst eine Studienleistung eine einzelne Prüfungsleistung, ist diese bestanden, wenn die Prüfungsleistung mindestens mit ausreichend (4,0) bewertet ist. Eine Teilnahme an der Prüfungsleistung ist nur dann möglich, wenn die zum Modul gehörende Prüfungsvorleistung vor dem im Terminplan der Hochschule genannten letzten Rücktrittstermin von angemeldeten Prüfungsleistungen erfolgreich erbracht worden ist.
- (2) Umfasst eine Studienleistung mehr als eine Prüfungsleistung, muss jede dieser Prüfungsleistungen mindestens mit ausreichend (4,0) bewertet sein. Die Notenbildung erfolgt gemäß § 19 Abs. 4. Satz 1 gilt auch, wenn eine Studienleistung aus mehreren Vorleistungen besteht.
- (3) Umfasst eine Studienleistung eine Vorleistung zur Masterprüfung, ist diese bestanden, wenn die Vorleistung mit „bestanden“ bewertet wurde.

§ 5 Prüfende Personen und beisitzende Personen

- (1) Die Abnahme von Studienleistungen erfolgt durch eine oder mehrere prüfende Personen oder einer prüfenden Person und einer Beisitzenden. Prüfende oder beisitzende Person sind in der Regel Professorinnen oder Professoren. Lehrbeauftragte, Lehrkräfte für besondere Aufgaben, in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen und wissenschaftliche Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter der Hochschule der Medien können zu prüfenden oder beisitzenden Person bestellt werden, soweit Professorinnen oder Professoren nicht als Prüfer oder Beisitzer zur Verfügung stehen.
- (3) Die Namen der prüfenden Personen sollen rechtzeitig bekannt gegeben werden.
- (4) Zur prüfenden oder beisitzenden Person wird nur bestellt, wer mindestens die durch die Prüfung (im Sinn § 32 LHG) festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzt.
- (5) Für prüfende und beisitzende Personen gilt § 21 Abs. 6 entsprechend.

§ 6 Prüfungsaufbau, Studienaufbau und Studiumumfang

- (1) Die Regelstudienzeit für die Studiengänge nach § 1 Abs. 1 beträgt drei Semester. Sie umfasst die theoretischen Studienzeiten und die Masterarbeit. Der Gesamtumfang der für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Leistungspunkte beträgt inklusive der Masterarbeit 90 ECTS-Punkte.
- (2) Die Masterprüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluss des Studienganges. Durch die Prüfung wird festgestellt, ob die Zusammenhänge des Faches überblickt werden, die Fähigkeit vorhanden ist, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse so anzuwenden, dass ein Promotionsvorhaben angestrebt werden kann, und die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen Fachkenntnisse für die Übernahme von Fach- und Führungspositionen erworben wurden.
- (3) Die für den erfolgreichen Abschluss der Masterprüfung erforderlichen Studienleistungen sind im Besonderen Teil B festgelegt. Die Studienleistungen werden dabei in Pflicht- und Wahlpflichtbereichen erbracht. Ein Pflichtbereich umfasst Module, auf die sich das Masterstudium erstrecken muss. Ein Wahlpflichtbereich umfasst ein Lehrangebot aus mehreren Modulen (Wahlpflichtmodule), aus denen der Studierende eine nach Teil B festgelegte Auswahl trifft.
- (4) In Wahlpflichtfächern kann der für den Studiengang, der das betreffende Modul anbietet, zuständige Fakultätsrat im Benehmen mit der zuständigen Studienkommission beschließen, dass

§ 7 Anmeldung zu Studienleistungen

die Teilnehmerzahl beschränkt wird, wenn ohne die Beschränkung eine ordnungsgemäße Ausbildung nicht gewährleistet werden kann.

- (5) Über die in Teil B genannten Pflicht- und Wahlpflichtmodule hinaus können Studierende weitere Studienleistungen in Zusatzmodulen erbringen. Zusatzfächer unterliegen besonderen Regelungen. Näheres regelt § 15.

§ 7 Anmeldung zu Studienleistungen

- (1) Für die Erbringung von Studienleistungen ist eine fristgerechte Anmeldung erforderlich.
- (2) Die Anmeldung zur Erbringung von Studienleistungen ist von dem oder der Studierenden in der Regel durch das elektronische Prüfungsmanagementsystem (HIS) und in Ausnahmefällen schriftlich innerhalb der im Terminplan der Hochschule gesetzten Termine vorzunehmen. Dabei werden von dem oder der Studierenden die zu den Studienleistungen gehörenden einzelnen Prüfungsleistungen bzw. Prüfungsvorleistungen und Vorleistungen zur Masterprüfung angemeldet. Mit der Anmeldung legt die oder der Studierende auch die Wahlpflichtmodule fest. Angemeldete Studienleistungen aus dem Wahlpflichtbereich müssen von dem oder der Studierenden im Verlauf des Studiums erfolgreich absolviert werden, so fern kein Rücktritt nach § 17 Abs.1 erklärt wird. Sofern eine Studierende oder ein Studierender den Anmeldetermin versäumt, besteht für das laufende Semester kein Prüfungsanspruch.
- (3) Die Anmeldung der Masterarbeit unterliegt besonderen Regelungen. Näheres regeln § 14 und § 22.
- (4) Für Wiederholungsprüfungen erfolgt eine automatische Anmeldung zur Prüfung in dem auf den Fehlversuch jeweils folgenden theoretischen Studiensemester. Kann die Prüfung aus Gründen, die der Studierende nicht zu vertreten hat, nicht erbracht werden, so erfolgt auch in den folgenden theoretischen Studiensemestern eine erneute automatische Anmeldung bis die Prüfungsleistung erbracht wurde oder der Studierende den Prüfungsanspruch verloren hat.
- (5) Eine angemeldete Studienleistungen kann innerhalb der im Terminplan der Hochschule genannten Frist durch eine schriftliche Erklärung gegenüber der zuständigen Prüfungsverwaltung als Zusatzmodul erbracht werden. Es gelten hierbei die Regelungen gemäß § 15.
- (6) Studierende können während einer Beurlaubung nur dann Studienleistungen anmelden, wenn die Regelungen gemäß § 29 oder § 30 greifen.

§ 8 Bestehen und Nichtbestehen

- (1) Ein Modul ist bestanden, wenn die in Teil B jeweils hinterlegte Studienleistung erfolgreich erbracht wurde.
- (2) Ein Wahlpflichtbereich ist mit dem Erreichen der unteren Grenze der im betreffenden Wahlpflichtbereich festgelegten ECTS-Zahl bestanden. Weitere Module bleiben unberücksichtigt. Ausschlaggebend für die Anrechnung ist der Tag der Leistungserbringung.
- (3) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn die in Teil B festgelegten Module und die Masterarbeit bestanden sind. Über die bestandene Masterprüfung wird eine Urkunde, ein Zeugnis und ein Diploma-Supplement ausgestellt und eine Gesamtnote gebildet. Näheres regeln § 24 und § 25.
- (5) Wurde die die Masterprüfung nicht bestanden, wird auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise sowie der Exmatrikulationsbescheinigung eine Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Module und deren Noten enthält und erkennen lässt, dass die Masterprüfung nicht bestanden ist.

§ 9 Verlust der Zulassung zum Studiengang und des Prüfungsanspruchs; Fristen

- (1) Für die Masterprüfung ist eine Frist zur Erbringung der Studienleistungen nach §32 Abs. 5 LHG festgelegt. Dem entsprechend erlischt der Prüfungsanspruch und die Zulassung für den Studiengang, wenn die Masterprüfung nicht spätestens drei Semester nach der in § 6 Absatz 1 festgelegten Regelstudierendauer erbracht sind (Studienhöchstdauer), es sei denn, der Studierende hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten. Der Zentrale Prüfungsausschuss entscheidet auf Antrag, ob der Studierende die Fristüberschreitung nicht zu vertreten hat. Der Antrag ist innerhalb der im Terminplan der Hochschule genannten Frist an den zentralen Prüfungsausschuss zu stellen.
- (2) Ist eine Studienleistung endgültig nicht bestanden, so zieht das unmittelbar den Verlust des Prüfungsanspruchs und der Zulassung zum Studium nach sich.
- (3) Die die Masterprüfung kann auch vor Ablauf der festgesetzten Frist abgelegt werden, sofern die erforderlichen Vorleistungen nachgewiesen sind. Dies gilt auch für einzelne Studienleistungen.
- (4) Zur Berechnung der Fristen werden die Fachsemester gezählt. Hierunter versteht man alle im jetzigen Studiengang erbrachten Studiensemester. Genehmigte Urlaubssemester werden nicht angerechnet.

§ 10 Formen der Studienleistungen

(1) Studienleistungen werden durch Prüfungsleistungen und Vorleistungen im Rahmen einer förmlichen Leistungsfeststellung erbracht durch:

- KL Klausurarbeiten (Detailregelungen gemäß § 12)
- MP Mündliche Prüfung (Detailregelungen gemäß § 11)
- PA Praktische Arbeit in Verbindung mit einer Ausarbeitung (Detailregelungen gemäß § 13).
- PP Praktische Arbeit in Verbindung mit einer Präsentation (Referat, Vortrag) (Detailregelungen gemäß § 13).
- HA Schriftliche Ausarbeitung (Hausarbeit) eines festgelegten Themas (Detailregelungen gemäß § 13).
- ST Ausarbeitung eines festgelegten Themas (Studie, Studienarbeit), die eine schriftliche Ausarbeitung und einen Vortrag umfasst (Detailregelungen gemäß § 13).
- RE Referat (Präsentation, Vortrag) eines festgelegten Themas. In Abgrenzung zu den Prüfungsarten PP und ST erfolgt keine Einreichung von Unterlagen, die über die reinen Vortragsmedien hinausgehen.
- LA Laborarbeiten, die in der Regel durch eine eigenständige Fortführung des Versuchs oder einer Übungsaufgabe (z.B. in Form einer schriftlichen Ausarbeitung) und / oder durch kurze schriftliche (klausurähnliche) und / oder mündliche Prüfungselemente ergänzt werden.
- SP Praktische Arbeit in der Regel mit einem hohen Kreativanteil und in Verbindung mit einer Präsentation (Vortrag), bei deren Bearbeitung eine besondere Arbeitsumgebung (Studio oder Labor) erforderlich ist.
- TEA Theoretisch-empirische Arbeit zu einem festgelegten Thema in Verbindung mit einer schriftlichen Ausarbeitung sowie einem festgelegten Anteil an praktischer Arbeit, die schriftlich dokumentiert wird. Themenstellung, inhaltlicher Charakter und Umfang der schriftlichen Ausarbeitung und Dokumentation sind zu Beginn der Lehrveranstaltung bzw. des Moduls den Studierenden schriftlich mitzuteilen.
- PF Erarbeitung und ggf. Präsentation einer zielgerichteten Zusammenstellung (Portfolio) von Studierendenarbeiten, die den Arbeitsprozess bzw. Lernfortschritt/-erfolg dokumentieren

und reflektieren. Dabei liegt der Schwerpunkt auf der eigenständigen Reflektion und Vertiefung der Lehr- und Lerninhalte.

(2) In Ergänzung zu Absatz 1 können Vorleistungen auch im Rahmen einer nicht förmlichen Leistungsfeststellung erbracht werden. Dabei sind folgende Prüfungsformen möglich:

- A Anwesenheit in der Lehrveranstaltung bzw. des Moduls mit einer definierten Mindestquote. Die Mindestquote bezieht sich auf die Anzahl der Termine ab Semesterstart bis zum letzten Rücktrittstermin von angemeldeten Prüfungsleistungen (siehe Terminplan der Hochschule). Sollte ein Studierender durch entsprechende Nachweise glaubhaft machen, dass die Teilnahme aus Gründen, die der Studierende nicht zu verantworten hat, nicht möglich war, so kann der Prüfungsausschuss der Fakultät auf Vorschlag der prüfenden Person im Einzelfall auch eine Unterschreitung der Mindestquote zulassen.
- LT Führung und Abgabe eines Lerntagebuchs (inkl. einfacher Portfolioverfahren) mit Dokumentation des eigenen Lernfortschritts. Sollten von der prüfenden Person Rahmenbedingungen für das Lerntagebuch gestellt werden, so sind diese zu Beginn der Lehrveranstaltung bzw. des Moduls den Studierenden schriftlich mitzuteilen.
- LÜ Laborübungen mit in der Regel standardisierten Abläufen (Versuche oder Übungen), bei denen vorgegebene Versuchsaufbauten oder vorgegebene, strukturierte Übungsaufgaben bearbeitet werden. Die Dokumentation erfolgt in der Regel unter Verwendung eines vorgefertigten Rasters.
- T Begutachtung des Lern- oder Arbeitsstandes durch ein Testat. Das Testat kann durch ein Prüfungsgespräch, eine kurze schriftliche Arbeit oder die Vorlage eines Projektstands im Sinn eines Vorentwurfs erfolgen. Ein Testat kann auch aus mehreren Teilstaten bestehen. In diesem Fall ist den Studierenden zu Semesterbeginn mitzuteilen, wie viele Teilstate erfolgreich erreicht werden müssen, um das Testat zu erhalten.

(3) In Lehrveranstaltungen mit Seminarcharakter können Beiträge der Studierenden in die Leistungsbeurteilung bei Vorleistungen bzw. in die Notenfindung bei Prüfungsleistungen einfließen. Der Umfang, mit dem die Beiträge einfließen, ist zu Beginn der Lehrveranstaltung bzw. des Moduls den Studierenden schriftlich mitzuteilen.

(4) Alle Prüfungsformen gemäß Absatz 1 und 2 können bis auf KL, A und LT auch als Gruppenarbeit erbracht werden. Auch bei Gruppenarbeiten erfolgt in der Regel eine individuelle Leistungsbeurteilung der einzelnen Studierenden.

§ 11 Detailregelungen zu Mündlichen Prüfungen

- (5) Die Masterarbeit (MA) ist eine eigenständige Form der Studienleistung (Näheres regeln § 22 und § 23).

§ 11 Detailregelungen zu Mündlichen Prüfungen

- (1) Durch mündliche Prüfungen sollen die Studierenden nachweisen, dass sie die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennen und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermögen. Ferner soll festgestellt werden, ob sie über breites Grundlagenwissen verfügen.
- (2) Mündliche Prüfungen werden in der Regel vor mindestens zwei prüfenden Personen (Kollegialprüfung) oder vor einer prüfenden Person in Gegenwart einer beisitzenden Person (§ 5) abgelegt.
- (3) Mündliche Prüfungsleistungen dauern mindestens 30, höchstens 45 Minuten je Kandidat oder Kandidatin.
- (4) Der Termin einer mündlichen Prüfung ist der oder dem Studierenden mindestens 5 Werktage vor dem Prüfungstermin mitzuteilen. Bei der Terminfestsetzung ist die im Modulhandbuch hinterlegte ECTS-Berechnung zu berücksichtigen.
- (5) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfungsleistungen sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis der Prüfung ist den geprüften Personen jeweils im Anschluss an die mündlichen Prüfungsleistungen bekannt zu geben.

§ 12 Detailregelungen zu Klausurarbeiten

- (1) In den Klausurarbeiten sollen die Studierenden nachweisen, dass sie in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln mit den gängigen Methoden ihres Faches Aufgaben lösen und Themen bearbeiten können. Ferner soll festgestellt werden, ob sie über notwendiges Grundlagenwissen verfügen.
- (2) Klausurarbeiten nach dem Multiple-Choice-Verfahren sind in der Regel ausgeschlossen.
- (3) Die Dauer der Klausurarbeiten ist im Teil B geregelt.
- (4) Das Bewertungsverfahren darf nur in begründeten Ausnahmen vier Wochen überschreiten.

§ 13 Detailregelungen zu sonstigen Studienleistungen

- (1) Der Bearbeitungsaufwand für die Studienleistung ergibt sich aus der im Modulhandbuch hinterlegten ECTS-Berechnung.
- (2) Umfasst eine Studienleistung die Abgabe einer praktischen Arbeit, so gilt, dass Themenstellung und inhaltlicher Charakter der praktischen Arbeit, sowie Art, Umfang und Form der einzureichenden Ergebnisse zu Beginn der Lehrveranstaltung bzw. des Moduls den Studierenden schriftlich mitzuteilen sind.
- (3) Umfasst eine Studienleistung die Abgabe einer schriftlichen Ausarbeitung, so gilt, dass Themenstellung, inhaltlicher Charakter und Umfang der schriftlichen Ausarbeitung zu Beginn der Lehrveranstaltung bzw. des Moduls den Studierenden schriftlich mitzuteilen sind.
- (4) Umfasst eine Studienleistung einen Vortrag, so sind die Dauer des Vortrags und der Medieneinsatz im Vortrag zu Beginn der Lehrveranstaltung bzw. des Moduls den Studierenden schriftlich mitzuteilen. Darüber hinaus ist der Vortragstermin mindestens 5 Werktage vorher dem Studierenden mitzuteilen. Bei der Terminfestsetzung ist die im Modulhandbuch hinterlegte ECTS-Berechnung zu berücksichtigen.
- (5) Bei semesterbegleitenden (lehrveranstaltungsbegleitenden) Studienleistungen gilt:
 1. Wird keine Bearbeitungszeit angegeben, so ist von der prüfenden Person ein individueller Abgabetermin festzulegen. Der Abgabetermin ist den Studierenden bei Ausgabe des Themas schriftlich mitzuteilen. Der späteste Abgabetermin ist der letzte Werktag vor Vorlesungsbeginn des Folgesemesters. Wird von der prüfenden Person kein Abgabetermin benannt, so gilt automatisch der späteste Abgabetermin.
 2. Ist eine Bearbeitungszeit angegeben, so ist dies die maximale Zeit, die zwischen Ausgabe des Themas und Abgabe der Arbeit liegen darf. In diesem Fall ist der Zeitpunkt (Datum) der Ausgabe des Themas schriftlich festzuhalten und von der oder dem Studierenden und von der prüfenden Person durch Unterschrift zu bestätigen.
- (6) Das Datum der Leistungserbringung ist das Datum der Abgabe der nach § 10 jeweils festgelegten Leistungselemente. Erfolgt die Abgabe in mehreren Teilen, so ist das Datum der Abgabe des letzten Teilelements das Datum der Leistungserbringung.
- (7) Das Bewertungsverfahren darf nur in begründeten Ausnahmen vier Wochen überschreiten. In jedem Fall muss die Bewertung zwei Wochen nach Beginn des Folgesemesters vorliegen.

§ 14 Angleichungsleistungen

- (1) Wird im Rahmen des Zulassungs- und Immatrikulationsprozesses von Bewerbern, die im Rahmen des grundständigen Studiums weniger als 210 ECTS-Punkte erworben haben, ein Learning Agreement zur Angleichung fehlender Kompetenzen vereinbart, so sind die im Learning Agreement festgeschriebenen Studienleistungen (Angleichungsleistungen) bis zur Ausgabe der Masterarbeit erfolgreich zu erbringen.
- (2) Die Angleichungsleistungen werden bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht mit einbezogen. Sie können auf Antrag des oder der Studierenden als Zusatzmodul gemäß § 15 im Zeugnis aufgenommen werden.
- (3) Angleichungsleistungen können innerhalb der Studienstudienhöchstsdauer beliebig oft wiederholt werden. Die Regelungen zur mündlichen Nachprüfung gemäß §18 Abs. 1 finden keine Anwendung.
- (4) Die Angleichungsleistungen sind innerhalb der in § 7 angegebenen Frist schriftlich anzumelden. Um eine korrekte verwaltungstechnische Behandlung zu gewährleisten, werden die Angleichungsleistungen als Zusatzmodul gemäß §15 im Prüfungsverwaltungssystem erfasst.
- (5) Umfassen die vereinbarten Angleichungsleistungen praktische Studienzeiten, so sind diese den verpflichtenden praktische Studienzeiten gemäß der Studien- und Prüfungsordnung der Bachelorstudiengänge gleichgestellt.

§ 15 Zusatzmodule

- (1) Als Zusatzmodul kann jedes Modul der Hochschule gewählt werden, deren Besuch für die Erreichung des jeweiligen Studienziels nicht erforderlich ist.
- (2) Die Prüfungsergebnisse der Zusatzmodule werden bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht mit einbezogen. Bezüglich der Anmeldung von Zusatzmodulen sind die Regelungen gemäß § 7 Abs. 5 zu beachten.
- (3) Eine endgültig nicht bestandene Leistung in einem Zusatzmodul führt nicht zum Verlust des Prüfungsanspruchs. Zusatzmodule können beliebig oft wiederholt werden. Die Regelungen zur mündlichen Nachprüfung gemäß §18 Abs. 1 finden keine Anwendung.
- (4) Angemeldete Zusatzmodule können später in demselben Studiengang nicht in Wahlpflichtfächer umgewandelt werden.

§ 16 Anrechnung von Studienleistungen

Die Anrechnung von Studienleistung erfolgt nach Maßgabe der jeweils gültigen Anrechnungssatzung.

§ 17 Rücktritt, Versäumnis, Täuschung, Ordnungsverstoß, Überschreitung der Bearbeitungsfrist

- (1) Für Klausuren und mündliche Prüfungen ist ein Rücktritt ohne Angabe von Gründen bis 2 Wochen vor Vorlesungsende (siehe Terminplan der Hochschule) möglich. Ein Rücktritt von angemeldeten Wiederholungsprüfungen ist nicht möglich.
- (2) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn nach Anmeldung zur Prüfung nicht ein Rücktritt nach Abs. 1 erklärt wurde und der Prüfungstermin ohne triftigen Grund versäumt wird. Dasselbe gilt, wenn eine Prüfungsleistung nach dem festgelegten Bearbeitungsende eingereicht bzw. abgegeben wird (Überschreitung der vorgegebenen Bearbeitungszeit).
- (3) Der für das Versäumnis geltend gemachte Grund muss dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit wird die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt und in Zweifelsfällen kann ein Attest eines von der Hochschule benannten Arztes verlangt werden. Über die Anerkennung der Gründe entscheidet der Prüfungsausschuss. Werden die Gründe anerkannt, so gilt die Prüfungsleistung als nicht unternommen.
- (4) Soweit die Einhaltung von Fristen für die erstmalige Anmeldung zu Prüfungsleistungen, die Wiederholung von Prüfungsleistungen, oder die Gründe für das Versäumnis von Prüfungsleistungen betroffen sind, steht der Krankheit der oder des Studierenden die Krankheit eines von ihnen zu versorgenden Angehörigen gleich.
- (5) Versucht jemand das Ergebnis seiner Prüfungsleistung oder das eines anderen durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die betreffende Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Wer den ordnungsgemäßen Ablauf einer Prüfung stört, kann von der jeweiligen prüfenden oder aufsichtsführenden Person von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. In schwerwiegenden Fällen (z. B. Plagiat) kann der Zentrale Prüfungsausschuss die betroffene Studierende oder den betroffenen Studierenden von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen. Dies führt zum Verlust des Prüfungsanspruchs und zieht die Exmatrikulation von Amts wegen nach sich.
- (6) Die oder der von der Entscheidung betroffene Studierende kann innerhalb einer Frist von einem Monat verlangen, dass die Entscheidung nach Absatz 5 Satz 1 und 2 vom Prüfungsausschuss

§ 18 Wiederholung von Studien- und Prüfungsleistungen

überprüft wird. Belastende Entscheidungen sind der oder dem Studierenden vom Prüfungsausschuss unverzüglich mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung schriftlich mitzuteilen.

- (7) Die Regelungen der Absätze 2 bis 6 gelten für Vorleistungen entsprechend. Die Bewertung erfolgt jedoch mit „nicht bestanden“.

§ 18 Wiederholung von Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) Nicht bestandene Studienleistungen (PL und VS) und nicht bestandene Prüfungsleistungen (PL) als Bestandteil einer Studienleistung können innerhalb der in § 9 genannten Fristen einmal wiederholt werden. Für genau eine nicht bestandene Wiederholungsprüfung kann eine mündliche Nachprüfung gewährt werden. In diesem Fall findet in der Regel in der 3. Woche nach Vorlesungsbeginn des Folgesemesters eine mündliche Nachprüfung statt, nach der von der jeweiligen prüfenden Person festgestellt wird, ob die Wiederholungsprüfung bestanden ist. In diesem Fall ist eine bessere Note als „ausreichend“ (4,0) nicht möglich. Der oder die Studierende muss erklären, für welche Prüfungsleistung sie oder er gemäß Satz 2 eine mündliche Nachprüfung ablegt. Die Wiederholung einer bestandenen Studienleistung oder einer bestandenen Prüfungsleistung als Bestandteil einer Studienleistung ist nicht zulässig.
- (2) Die Wiederholungsprüfung ist spätestens in dem auf den Fehlversuch folgenden theoretischen Studiensemester zu erbringen, es sei denn die Prüfung kann aus Gründen, die die oder der Studierende nicht zu vertreten hat, nicht erbracht werden. Wird die Frist für die Durchführung der Wiederholungsprüfung versäumt, erlischt der Prüfungsanspruch, es sei denn, das Versäumnis ist von der oder dem Studierenden nicht zu vertreten.
- (3) Bei Vorliegen einer leistungsmindernden Beeinträchtigung, die erst nach der Prüfung vom Studierenden bemerkt und mittels eines ärztlichen Attests belegt wird (verdeckte bzw. unerkannte Prüfungsunfähigkeit), kann der zentrale Prüfungsausschuss abweichend von Abs.1 auf Antrag eine weitere Wiederholung zulassen.
- (4) Wird eine Wiederholungsprüfung nicht bestanden, so ist die zugeordnete Studienleistung „endgültig nicht bestanden“, sofern nicht die Regelungen aus Absatz 3 greifen.
- (5) Prüfungsvorleistungen im Sinn § 3 können innerhalb der in § 9 genannten Fristen beliebig oft wiederholt werden.

§ 19 Benotung von Prüfungsleistungen

- (1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen prüfenden Personen festgesetzt. Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1 =	sehr gut	=	eine hervorragende Leistung,
2 =	gut	=	eine Leistung, die erheblich über dem Durchschnitt liegt,
3 =	befriedigend	=	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht,
4 =	ausreichend	=	eine Leistung, die trotz Mängel noch den Anforderungen genügt,
5 =	nicht ausreichend	=	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

- (2) Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen werden einzelne Noten um 0,3 auf Zwischenwerte erhöht oder erniedrigt; die Noten 0,7; 4,3 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.
- (3) Wird eine Prüfungsleistung von mehreren prüfenden Personen bewertet (jede prüfende Person bewertet die gesamte Prüfungsleistung), errechnet sich die Note aus dem Durchschnitt der festgesetzten Noten. Zur Ermittlung der Note einer Prüfungsleistung, die anteilig von mehreren prüfenden Personen bewertet wird, ist die Note aus einer Gesamtpunktzahl zu bestimmen.
- (4) Besteht eine Studienleistung aus mehreren Prüfungsleistungen, errechnet sich die Note der Studienleistung aus dem Durchschnitt der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen unter Berücksichtigung des ECTS-Anteils. Das Ergebnis wird unter Berücksichtigung einer Dezimalen zur nächstliegenden Note gemäß Absatz 1 und 2 gerundet. Falls das Ergebnis genau zwischen zwei Notenstufen liegt, wird zur besseren Note gerundet.

§ 20 Einwendungen gegen die Bewertung von Studienleistungen (verwaltungsinternes Kontrollverfahren)

- (1) Gegen die Bewertung von Studienleistungen können Studierende innerhalb von vier Wochen nach Bekanntgabe (vgl. § 28 Abs. 1) des Ergebnisses schriftlich Einwendungen gegen die Beurteilung bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses der Fakultät erheben. Die vorgebrachten Einwendungen sind substantiiert darzulegen und zu begründen.
- (2) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses leitet die Einwendungen den jeweiligen prüfenden Personen zur unverzüglichen schriftlichen Stellungnahme und ggf. Neuwertung zu. Der Prüfungsausschuss entscheidet zeitnah unter Berücksichtigung der Stellungnahme; der Prüfungsausschuss entscheidet auch darüber ob ggf. ein Zweitgutachten eingeholt werden muss. Über das Ergebnis wird die oder der Studierende schriftlich informiert.

§ 21 Prüfungsausschuss

- (3) Im Fall von Einwendungen gegen die Bewertung von Studienleistungen, die den Verlust des Prüfungsanspruchs nach sich ziehen, wird der Einwand von der Hochschule als Widerspruch gewertet und entsprechend behandelt.

§ 21 Prüfungsausschuss

- (1) Für die Studiengänge einer Fakultät wird ein Prüfungsausschuss gebildet. Der Prüfungsausschuss hat drei Mitglieder. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt drei Jahre.
- (2) Die oder der Vorsitzende und die weiteren Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie deren Stellvertreterinnen oder Stellvertreter werden von der Fakultät, der die Studiengänge zugeordnet sind, aus dem Kreis der Professorinnen und Professoren dieser Fakultät und aus dem Kreis der Professorinnen und Professoren anderer Fakultäten, die in einem der Fakultät zugeordneten Studiengang regelmäßig Lehrveranstaltungen abhalten, bestellt. Andere Professorinnen oder Professoren, Lehrbeauftragte sowie Lehrkräfte für besondere Aufgaben können beratend hinzugezogen werden. Die oder der Vorsitzende führt im Regelfall die Geschäfte des Prüfungsausschusses. Der Prüfungsausschuss kann einzelne Aufgaben seiner oder seinem Vorsitzenden zur selbstständigen Erledigung übertragen.
- (3) Die Prüfungsausschüsse haben folgende Aufgaben:
1. Überwachung der Einhaltung der Bestimmungen der Studien- und Prüfungsordnung.
 2. Erarbeitung von Anregungen zur Reform des Studienplanes und der Studien- und Prüfungsordnung.
 3. Bestellung der prüfenden und beisitzenden Person für die Prüfungen (§ 5).
 4. Feststellung des Gesamtergebnisses der Masterprüfung.
 5. Entscheidungen in verwaltungsinternen Kontrollverfahren mit Ausnahme der Verfahren gemäß Absatz 8 Ziffer 3.
 6. Entscheidungen über die Anrechnung von Studienleistungen (§ 16).
 7. Entscheidungen über den Rücktritt von Prüfungsleistungen (§ 17 Abs. 3)
 8. Entscheidung über Fristverlängerung für die Masterarbeit (§ 22 Abs. 1), Bestehen und Nichtbestehen (§ 8), Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß (§ 17), falls diese Entscheidung keine Exmatrikulation von Amts wegen nach sich zieht, Ungültigkeit der Masterprüfung (§ 26), Verlängerung der Bearbeitungszeit gemäß § 31 Abs. 2.

§ 22 Ausgabe und Bearbeitungszeit der Masterarbeit

- (4) Die Entscheidungen gemäß Abs. 3 Ziff. 3 und 4 können vom Fakultätsrat der Dekanin oder dem Dekan übertragen werden.
- (5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, bei der Abnahme der Prüfungsleistungen teilzunehmen.
- (6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Stellvertreterinnen oder Stellvertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, werden sie durch die oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit verpflichtet.
- (7) Die Unterstützung des Prüfungsausschusses der Fakultät wird durch das Fakultätssekretariat wahrgenommen.
- (8) An der Hochschule besteht neben den Prüfungsausschüssen der Fakultäten ein Zentraler Prüfungsausschuss. Den Vorsitz des Zentralen Prüfungsausschusses führt ein von der Rektorin oder dem Rektor ernanntes Mitglied des Rektorats, weitere Mitglieder sind die Vorsitzenden der Prüfungsausschüsse und die Leitung der Abteilung studentische Services. Der Zentrale Prüfungsausschuss hat folgende Aufgaben:
 1. Koordination der Organisation und der Durchführung der Leistungserbringung der Studienleistungen.
 2. Koordination der einheitlichen Anwendung der Studien- und Prüfungsordnung an der Hochschule.
 3. Entscheidung über eine Wiederholung von Studienleistungen bzw. Prüfungsleistungen als Bestandteil einer Studienleistung gemäß § 18 Abs. 3 und über das Erlöschen des Prüfungsanspruchs und der Zulassung zum Studium gemäß § 9 Abs. 1.
 4. Entscheidungen im Zusammenhang mit Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß (§ 17), falls diese Entscheidung eine Exmatrikulation von Amts wegen nach sich ziehen kann.

§ 22 Ausgabe und Bearbeitungszeit der Masterarbeit

- (1) Die Masterarbeit ist eine Prüfungsarbeit. Sie soll zeigen, dass innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem Fach selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden bearbeitet werden kann. Die Ausgabe des Themas erfolgt über den Prüfungsausschuss und ist erst dann möglich, wenn alle Angleichungsleistungen (vgl. § 14) und mindestens 30 ECTS Punkte aus dem nach dem Besonderen Teil B für den Studiengang festgelegten Leistungen erfolgreich erbracht wurden. Die

§ 23 Abgabe und Bewertung der Masterarbeit

Ausgabe des Themas erfolgt spätestens drei Monate nach Abschluss aller studienbegleitenden Modulprüfungen. Diese Frist beginnt am ersten Vorlesungstag des Semesters, das nach dem Ablegen der letzten studienbegleitenden Prüfungs- oder Prüfungsvorleistung liegt. Dabei gilt die Zuordnung der Prüfungs- oder Prüfungsvorleistung zu einem Semester und nicht das kalendarische Datum der Leistungserbringung. In besonders begründeten Ausnahmefällen kann der Studierende eine Fristverlängerung beantragen.

Eine Fristverlängerung von mehr als 2 Monaten ist in der Regel nicht möglich. Über die Fristverlängerung entscheidet der Prüfungsausschuss der Fakultät.

- (2) Die Masterarbeit wird von zwei prüfenden Personen betreut. Eine prüfende Person muss Professorin oder Professor der Hochschule der Medien sein.
- (3) Soll die Masterarbeit in einer Einrichtung außerhalb der Hochschule durchgeführt werden, bedarf es hierzu der Zustimmung der oder des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses.
- (4) Die rechtzeitige Ausgabe der Masterarbeit wird beim Prüfungsausschuss auf Antrag veranlasst. Die Studierenden können für das Thema und die prüfenden Personen Vorschläge machen. Das Thema, die prüfenden Personen und der Bearbeitungsbeginn werden durch die Unterschrift der oder des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses auf der Masteranmeldung genehmigt. Die Masteranmeldung hat bei Bearbeitungsbeginn zu erfolgen.
- (5) Die Masterarbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit erbracht werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der Einzelnen aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Absatz 1 erfüllt.
- (6) Die Bearbeitungszeit für die Masterarbeit beträgt für alle Master-Studiengänge sechs Monate. Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Masterarbeit sind von der betreuenden Person so zu begrenzen, dass die Bearbeitungsfrist eingehalten werden kann. Die Abgabefrist kann auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten aus Gründen, die er nicht zu vertreten hat, um höchstens zwei Monate verlängert werden. Die Entscheidung trifft der Prüfungsausschuss auf der Grundlage einer Stellungnahme einer der beiden prüfenden Personen.

§ 23 Abgabe und Bewertung der Masterarbeit

- (1) Die Masterarbeit ist fristgemäß im Fakultätssekretariat abzugeben. Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen.
- (2) Bei der Abgabe hat der oder die Studierende schriftlich und ehrenwörtlich zu versichern, dass die Arbeit - bei einer Gruppenarbeit die entsprechend gekennzeichneten Anteile der Arbeit - selbstständig verfasst, keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt und die Arbeit noch nicht anderweitig für Prüfungszwecke vorgelegt wurde. Die Abgabe einer falschen ehrenwörtlichen Versicherung gilt als schwerwiegender Fall im Sinne des § 17 Abs. 5 Satz 3.
- (3) Die Masterarbeit wird von beiden prüfenden Personen bewertet. Das Bewertungsverfahren darf nur in begründeten Ausnahmefällen vier Wochen überschreiten.
- (4) Die Masterarbeit kann bei einer Bewertung, die schlechter als „ausreichend“ (4,0) ist, einmal wiederholt werden; eine zweite Wiederholung ist ausgeschlossen. Die Ausgabe eines neuen Themas ist innerhalb einer Frist von zwei Monaten nach der Bekanntgabe des Nichtbestehens schriftlich bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu beantragen. Wird die Antragsfrist versäumt, erlischt der Prüfungsanspruch, es sei denn, das Versäumnis ist von der oder dem Studierenden nicht zu vertreten. Die Entscheidung trifft der Prüfungsausschuss.

§ 24 Bildung der Gesamtnote und Zeugnis

- (1) Für alle benoteten Studienleistungen wird eine nach den jeweiligen ECTS gewichtete Durchschnittsnote errechnet. Unbenotete Studienleistungen (Vorleistungen zur Masterprüfung) und Zusatzmodule werden nicht berücksichtigt.

Bei der Berechnung der Gesamtabchlussnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Die Gesamtnote der Masterprüfung lautet bei einem Durchschnitt

bis einschließlich 1,5	= sehr gut,
von 1,6 bis einschließlich 2,5	= gut,
von 2,6 bis einschließlich 3,5	= befriedigend,
von 3,6 bis einschließlich 4,0	= ausreichend,
ab 4,1	= nicht ausreichend.

§ 24 Bildung der Gesamtnote und Zeugnis

- (2) Neben der Gesamtnote wird eine ECTS-Note ausgewiesen, die aus einer Kohortenberechnung mit den Bereichen

die besten 10% = A
die nächsten 25% = B
die nächsten 30% = C
die nächsten 25% = D
die letzten 10% = E

ermittelt wird. Die ECTS-Note wird ohne qualifizierende Angaben ausgewiesen. Die Berechnung erfolgt nur, wenn eine Grundgesamtheit von mindestens 50 Abschlussnoten vorliegt. Liegt keine hinreichend große Grundgesamtheit von Abschlussnoten vor, so kann eine ECTS-Note ausgewiesen werden.

- (3) Über die bestandene Masterprüfung wird unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen nach Bewertung der letzten Studienleistung, ein Zeugnis ausgestellt. Das Zeugnis enthält die Noten der Studienleistungen, das Thema der Masterarbeit und deren Note sowie die Gesamtnote; die Noten werden mit dem nach § 19 Abs. 1 bis 4 ermittelten Dezimalwert als Klammerzusatz versehen. Ferner enthält das Zeugnis – auf Antrag – die Prüfungsergebnisse der Zusatzmodule (§ 15) und die bis zum Abschluss der Masterprüfung benötigte Fachstudiendauer. Sollten über das in Teil B festgelegte Höchstmaß hinaus Studienleistungen im Wahlpflichtbereich erbracht worden sein (vgl. § 8 Abs. 2), werden die zeitlich zuletzt erbrachten Studienleistungen als Zusatzmodule gewertet.
- (4) Bei überragenden Leistungen (Gesamtnote mindestens 1,3) wird das Gesamturteil „mit Auszeichnung bestanden“ erteilt.
- (5) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Studienleistung erbracht worden ist. Die Masterarbeit ist als Studienleistung im Zeitpunkt der Abgabe erbracht.
- (6) Das Masterzeugnis wird vom Leiter des Prüfungsausschusses der Fakultät unterzeichnet. Wurden die Aufgaben nach § 21 Abs. 3 Ziffer 3 und 4 dem Dekan übertragen, so wird das Zeugnis vom Dekan unterzeichnet.
- (7) Das Masterzeugnis wird nur ausgehändigt, wenn der Kandidat die durch die Benutzerordnung der Hochschuleinrichtungen auferlegten Pflichten erfüllt hat.

§ 25 Abschlussgrad und Urkunde

- (1) Die Hochschule der Medien Stuttgart verleiht nach bestandener Masterprüfung
 1. in dem Masterstudiengang nach § 1 Abs. 1 Nr. 3 den Abschlussgrad Master of Engineering.
 2. in den Masterstudiengängen nach § 1 Abs. 1 Nr. 1, 6, 7 und 8 den Abschlussgrad Master of Science.
 3. in den Masterstudiengängen nach § 1 Abs. 1 Nr. 2, 4 und 5 den Abschlussgrad Master of Arts.
- (2) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird die Masterurkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des Abschlussgrades beurkundet. Die Masterurkunde wird von der Rektorin oder dem Rektor unterzeichnet und mit dem Siegel der Hochschule der Medien Stuttgart versehen.

§ 26 Ungültigkeit der Masterprüfung

- (1) Hat eine Studierende oder ein Studierender bei einer Studienleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Note der der Studienleistung zugeordneten Prüfungsleistung oder Vorleistung entsprechend § 17 Abs. 5 berichtigen. Gegebenenfalls kann die Studienleistung für „nicht ausreichend“ (5,0) bzw. „nicht bestanden“ und die Masterprüfung für „nicht bestanden“ erklärt werden. Entsprechendes gilt für die Masterarbeit.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Abnahme einer Studienleistung nicht erfüllt, ohne dass die oder der Studierende hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Studienleistung geheilt. Wurde vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, dass die Studienleistung abgelegt werden konnte, so kann der Prüfungsausschuss die Studienleistung für „nicht ausreichend“ (5,0) und die Masterprüfung für nicht bestanden erklären.
- (3) Der oder dem Studierenden wird vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung gegeben.
- (4) Das unrichtige Zeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein Neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Zeugnis ist auch die Masterurkunde einzuziehen, wenn die Masterprüfung aufgrund einer Täuschung für nicht bestanden erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Abs. 1 und Abs. 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Zeugnisses ausgeschlossen.

§ 27 Einsicht in die Prüfungsakten

Die Einsicht in schriftliche Studienleistungen, Gutachten zu Studienleistungen sowie Prüfungsprotokolle erfolgt in der Regel auf Antrag zu Beginn der Vorlesungszeit des auf die Erbringung der Studienleistung folgenden Semesters; der Antrag muss spätestens innerhalb der auf die Ablegung der Prüfung folgenden zwei Studiensemester bei der Prüfungsverwaltung oder der prüfenden Person schriftlich gestellt werden. Die Einsichtnahme wird durch einen Vermerk auf den Prüfungsunterlagen dokumentiert, § 29 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes bleibt unberührt.

§ 28 Elektronische Mitteilungen

- (1) Ergebnisse von Studienleistungen können auch elektronisch bekannt gegeben werden. Innerhalb der allgemeinen Vorlesungszeit gilt die Bekanntgabe einen Tag, nachdem die Ergebnisse für die Betroffenen abrufbar sind, als erfolgt. Erfolgt die Bekanntgabe außerhalb der allgemeinen Vorlesungszeit, so gilt die Bekanntmachung am zweiten Vorlesungstag als erfolgt.
- (2) Auch sonstige Mitteilungen, Hinweise und Anfragen der Hochschule an Studierende können elektronisch erfolgen. Sie sind an die den Studierenden durch die Hochschule zugewiesene E-Mail-Adresse zu richten. Am Tage, nach dem die elektronische Nachricht für die Studierenden abrufbar war, gilt der Zugang als erfolgt.

§ 29 Sonderregelungen für Studierende mit familiären Betreuungspflichten

- (1) Studierende die Anspruch auf Elternzeit entsprechend § 15 Absätze 1 bis 3 des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes oder die Pflege einer oder eines nahen Angehörigen im Sinne von § 7 Absatz 3 des Pflegezeitgesetzes wahrnehmen sind berechtigt Sonderregelungen gemäß Abs. 2 bis 4 in Anspruch zu nehmen.

Die Berechtigung beginnt bzw. erlischt mit dem Ablauf des Semesters, in dem die in Satz 1 genannten Voraussetzungen eintreten bzw. entfallen. Berechtigte haben die entsprechenden Nachweise zu führen und sind verpflichtet, Eintreten, Änderungen und Entfall in den Voraussetzungen gemäß Satz 1 unverzüglich mitzuteilen. Alle Mitteilungen sind ausschließlich an die Studierendenverwaltung (Studienbüro) zu richten.

In Abweichung zum Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz besteht der Anspruch bis das zu betreuende Kind das neunte Lebensjahr vollendet hat.

Die Pflegebedürftigkeit bestimmt sich nach §§ 14 und 15 des Elften Buches Sozialgesetzbuch.

§ 30 Besonderer Schutz während einer Schwangerschaft

- (2) Studierende, die unter den in Abs. 1 genannten Personenkreis fallen, sind berechtigt, einzelne Prüfungsleistungen nach Ablauf der in Teil B hierfür vorgesehenen Fristen abzulegen; entsprechendes gilt für die Fristen zur Erbringung von Studienleistungen. Dabei gelten folgende Regelungen:
 1. Fristen für Wiederholungsprüfungen können um bis zu zwei Semester verlängert werden.
 2. Die Frist für die Erbringung der Leistungen für die Erbringung der Masterprüfung verlängern sich für jedes Semester, indem die/der Studierende zum berechtigten Personenkreis zählt, um ein halbes Semester. Dementsprechend verlängert sich die Frist zur Erbringung der Masterprüfung um bis zu 3 Semester.
- (3) Studierende, die vor der Ausgabe der Abschlussarbeit glaubhaft machen, dass die Familienpflichten über einen Zeitraum, der über die reguläre Bearbeitungszeit der Abschlussarbeit hinaus geht, zu leisten sind, können beim zuständigen Prüfungsausschuss die Ausgabe einer Abschlussarbeit beantragen, die eine um bis zu 50% (50 von 100) verlängerte Bearbeitungszeit ermöglicht.
- (4) Studierende, die unter den in Abs. 1 genannten Personenkreis fallen, sind berechtigt, in einem Urlaubssemester an Lehrveranstaltungen teilzunehmen, Prüfungsleistungen zu erbringen und Hochschuleinrichtungen zu nutzen, wenn die Beurlaubung in einem ursächlichen Zusammenhang mit den Betreuungspflichten steht.

§ 30 Besonderer Schutz während einer Schwangerschaft

- (1) Studierende können Schutzzeiten entsprechend § 3 Absatz 1, § 6 Absatz 1 des Mutterschutzgesetzes in Anspruch nehmen. Die Inanspruchnahme ist unter Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung im Studienbüro anzuzeigen und ist im Studienverlauf einer Beurlaubung gleichgestellt. Studierende sind in diesen Zeiten berechtigt, an Lehrveranstaltungen teilzunehmen, Prüfungsleistungen zu erbringen und Hochschuleinrichtungen zu nutzen.
- (2) Im Rahmen von Arbeiten in Labor- und Studiobereichen gelten die Schutzbestimmungen aus § 4 des Mutterschutzgesetzes. Dabei gilt eine Mitteilungspflicht über das Bestehen einer Schwangerschaft gegenüber der für das Labor bzw. Studio verantwortlichen Person.

§ 31 Studierende mit Behinderung oder chronischer Erkrankung

- (1) Liegen in der Person einer oder eines Studierenden Beeinträchtigungen auf Grund einer dauerhaften Behinderung oder einer chronischen Krankheit vor, die das Erbringen der Studienleistungen innerhalb der Fristen gem. § 9 in besonderer Weise erschweren, kann der zentrale Prüfungsausschuss auf schriftlichen Antrag einen individuellen Studienablaufplan für verbindlich erklären. Der individuelle Studienplan muss dabei mindestens zwei Studienleistungen je Fachsemester umfassen.
- (2) Liegen in der Person einer oder eines zu Prüfenden Beeinträchtigungen auf Grund einer dauerhaften oder temporären Behinderung oder einer chronischen Krankheit vor, die das Ablegen einer Prüfungsleistung in der vorgeschriebenen Form erschweren, kann der zuständige Prüfungsausschuss auf schriftlichen Antrag angemessene Maßnahmen zum Ausgleich der Beeinträchtigung treffen, oder - soweit das Ziel der jeweiligen Prüfungsleistung auch durch eine andere Art der Prüfungsleistung gleichwertig nachgewiesen werden kann - gestatten, die Prüfungsleistung in einer anderen Form zu erbringen. Auf den Nachweis von Fähigkeiten, die zum Leistungsbild der abgenommenen Prüfung gehören, darf nicht verzichtet werden.
- (3) Ein Antrag nach Absatz 1 ist an den zentralen Prüfungsausschuss zu richten. Ein Antrag nach Absatz 2 ist an den zuständigen Prüfungsausschuss der Fakultät zu richten. Es sind folgende Nachweise beizulegen:
 1. Im Falle einer Behinderung ist eine Kopie des gültigen Behindertenausweis beizulegen
 2. Ein ärztliches Zeugnis, das die notwendigen Befundtatsachen enthält und die Beeinträchtigungen und Auswirkungen auf das Studium oder die einzelne Prüfungsleistung darlegt. Der Prüfungsausschuss kann die Vorlage eines Attestes eines von ihm benannten Arztes verlangen.
 3. Bei einem Antrag nach Abs. 1 ist zusätzlich ein von der Studiengangsleitung abgezeichneter Entwurf des individuellen Studienablaufplans vorzulegen.

Teil B: Besondere Regelungen

§ 32 Studiengang Computer Science and Media

- (1) Für einen erfolgreichen Abschluss im Masterstudiengang Computer Science and Media sind 90 ECTS-Punkte erforderlich. Davon sind 30 ECTS-Punkte im Pflicht- und 60 ECTS-Punkte im Wahlpflichtbereich zu erbringen.
- (2) Im Wahlbereich können 15 ECTS-Punkte aus dem Angebot aller Master-Studiengänge der Hochschule erbracht werden. Eine Zuordnung zu einem Schwerpunkt erfolgt nicht.
- (3) Die angebotenen Module des Wahlbereichs sind den fünf Studienschwerpunkten Software Technology and Engineering (STE), Media Technology (MT), Mobile Media and Networks (MMN), Interactive Media, Usability and Games (IMUG) und IT-Management (ITM) zugeordnet.
- (4) Werden in einem Studienschwerpunkt mindestens 20 ECTS erbracht, so wird dieser Schwerpunkt auf Antrag des oder der Studierenden im Abschlusszeugnis ausgewiesen. Es kann maximal ein Schwerpunkt ausgewiesen werden.
- (5) Im Rahmen des Moduls StudyPlan wird ein individueller Studienplan vereinbart.
- (6) Die Ergebnisse der Master-Thesis werden in einem hochschulöffentlichen Vortrag (Kolloquium) von mindestens 45 und höchstens 60 Minuten präsentiert und es ist eine eigenständige wissenschaftliche Kurzfassung im Umfang von 5-10 Seiten zu erstellen. Für die Master-Thesis, die wissenschaftliche Kurzfassung und den Vortrag wird von jedem der beiden Prüfer eine Gesamtnote vergeben.
- (7) Im Modul „Studienleistungen im Ausland“ können maximal 30 ECTS angerechnet werden.

Tabelle 1: Pflichtbereich des Studien- und Prüfungsplans (STP)

Sem.	EDV-Nr.	Modul (Kurzbezeichnung) ggf. Lehrveranstaltung	Umfang		Prüfung
			SWS	ECTS	
1	VS: 143001	Englisch Language Assessment	0	0	VS: LÜ
1	PV: 143002	Study Plan	0	0	PV: HA
3	PL: 143003	Master Thesis	0	20	PL: MA *)
1	PL: 143004	Management von IT-Projekten	4	5	PL: PA
1,2	PL: 143005	Agiles Projekt-Management	2	5	PL: KL, 60 Min.
		Summe	6	30	

*) Die Bearbeitungszeit der Masterarbeit beträgt 6 Monate; die Arbeit wird in einem Vortrag verteidigt.

Tabelle 2: Wahlpflichtbereich des Schwerpunkts Software Technology and Engineering (STE)

EDV-Nr.	Modul (Kurzbezeichnung) ggf. Lehrveranstaltung	Umfang		Prüfung	Weitere Schwer- punkte
		SWS	ECTS		
PL: 143101	System Engineering und Management	4	5	PL: PA	ITM
PL: 143102	Ultra Large Scale Systems	4	5	PL: PA	MMN
PL: 143103	Markup Languages und Anwendungen	4	5	PL: PA	
PL: 143104	Machine-Learning	4	5	PL: KL, 60 Min.	
PL: 143114	Generatives Computing	2	3	PL: PA	
PL: 143105	Design und Implementation fortgeschrittener Programmiersprachen	4	5	PL: PA	

PL: 143115	Software Prozess- und Referenzmodelle in der Praxis	2	3	PL: PA	
PL: 143106	Persistence strategies and application development	4	5	PL: PA	
PL: 143107	Programming Intelligent Applications	3	5	PL: PP	
PL: 143108	Object Recognition in Image and Video Data	4	5	PL: KL, 60 Min.	MT, IMUG
PL: 143109	Software Modellierung	4	5	PL: PA	ITM
PL: 143110	Software Quality and Testing	4	5	PL: PA	MMN, IMUG, ITM
PL: 143111	Web Application Architecture	2	5	PL: PA	MT, MMN
PL: 143112	Advanced Programming of Massively Parallel Processors	2	5	PL: LA	IMUG
PL: 143113	Aktuelle Themen Software-Technologie und Engineering	4	5	PL: PA	
	Summe	51	71		

Tabelle 3: Wahlpflichtbereich des Schwerpunkts Media Technology (MT)

EDV-Nr.	Modul (Kurzbezeichnung) ggf. Lehrveranstaltung	Umfang		Prüfung	Weitere Schwerpunkte
		SWS	ECTS		
PL: 143201	Multimedia Codecs	4	5	PL: RE	MMN
PL: 143202	Mediensicherheit und Digital Rights Management	4	5	PL: KL, 60 Min.	MMN, ITM

PL: 143203	E-Commerce Security	2	5	PL: RE	
PL: 143204	Moderne Techniken der Bildberechnung	4	5	PL: MP	
PL: 143206	Entwicklung von Rich Media Systemen	2	3	PL: RE	STE, IMUG
PL: 253040	Modellierung und Simulation 1	4	5	PL: MP	
PL: 253041	Computergrafik	4	5	PL: MP	
253041a	Modellierung und Simulation 2	2	3		
253041b	Computer Vision	2	2		
PL: 143205	Aktuelle Themen der Medien- Technologien	4	5	PL: PA	
Summe		28	38		

Tabelle 4: Wahlpflichtbereich des Schwerpunkts Mobile Media and Networks (MMN)

EDV-Nr.	Modul (Kurzbezeichnung) ggf. Lehrveranstaltung	Umfang		Prüfung	Weitere Schwer- punkte
		SWS	ECTS		
PL: 143301	Mobile Applications	4	5	PL: RE	STE, MT
PL: 143302	Spezielle Themen mobiler Kommunikationssysteme	2	5	PL: RE	
PL: 143303	Embedded Systems	2	5	PL: RE	MT
PL: 143304	Next Generation Internet	2	5	PL: RE	ITM
PL: 143306	Internet Traffic, Performance and Content Distribution	2	5	PL: ST	ITM
PL: 143307	Sichere Systeme	4	5	PL: PA	STE

PL: 143308	Aktuelle Themen der Mobilen Medien und Netze	4	5	PL: PA
Summe		20	35	

Tabelle 5: Wahlpflichtbereich des Schwerpunkts Interactive Media, Usability and Games (IMUG)

EDV-Nr.	Modul (Kurzbezeichnung) ggf. Lehrveranstaltung	Umfang		Prüfung	Weitere Schwer- punkte
		SWS	ECTS		
PL: 253060	Interaktive Medien	4	5	PL: PA	MT
PL: 143401	Smart-Home Praktikum	2	5	PL: PP	
PL: 143402	Advanced Game Development	4	5	PL: PA	STE
PL: 143403	Transmedia Experience Design	2	5	PL: PA	MMN, ITM
PL: 143408	Accessible Design in ICT	2	5	PL: MP, 3o Min.	ITM
PL: 143404	Entwicklung von Web- Anwendungen	4	5	PL: PA	STE
PL: 143405	Applied Game Physics	4	5	PL: PA	MT
PL: 143406	Mobile Game Design	2	5	PL: PA	MT
PL: 143407	Aktuelle Themen aus Interactive Media, Usability und Games	4	5	PL: PA	
Summe		28	45		

Tabelle 6: Wahlpflichtbereich des Schwerpunkts IT-Management (ITM)

EDV-Nr.	Modul (Kurzbezeichnung) ggf. Lehrveranstaltung	Umfang		Prüfung	Weitere Schwer- punkte
		SWS	ECTS		
PL: 143505	Verhandlungstechnik	2	3	PL: RE	
PL: 143501	IT-Project und Coaching	1	5	PL: ST, 6 Wo.	
PL: 143502	IT-Produkt Management von Software und Services	4	5	PL: PA	
PL: 146201	Publishing & Digital Rights	4	5	PL: KL, 90 Min.	
PL: 143504	IT-Management	4	5	PL: RE	
PL: 255001	Management der Unternehmenskommunikation	4	5	PL: HA	
255001a	Unternehmenskommunikation: Theorien & Instrumente	2	2		
255001b	Unternehmenskommunikation: Planung & Controlling	2	3		
PL: 254001	Führungssysteme I	4	5	PL: KL, 120 Min.	
254001a	Controlling	2	3		
254001b	Personalmanagement & Organisation	2	2		
PL: 143506	Patents and Patent Management	2	3	PL: ST	
PL: 143507	Software Security and Management	4	5	PL: MP, 45 Min.	MMN
PL: 143508	Requirement Analysis	2	5	PL: RE	IMUG
PL: 143503	Aktuelle Themen des IT-Managements	4	5	PL: PA	
	Summe	35	51		

Tabelle 7: Innovationsprojekt

EDV-Nr.	Modul (Kurzbezeichnung) ggf. Lehrveranstaltung	Umfang		Prüfung
		SWS	ECTS	
PL: 143601	Innovation Project	0	10	PL: PA

Tabelle 8: Studienleistungen im Ausland

EDV-Nr.	Modul (Kurzbezeichnung) ggf. Lehrveranstaltung	Umfang		Prüfung
		SWS	ECTS	
PL: 143701	Studienleistungen im Ausland	**)	**)	PL

**) Der Umfang der ECTS ergibt sich aus dem Learning Agreement bzw. dem Leistungsnachweis der ausländischen Hochschule. Die Umrechnung der Note erfolgt gemäß Anrechnungssatzung §6.

Tabelle 9: Importe aus anderen Master-Studiengängen der HdM

EDV-Nr.	Modul (Kurzbezeichnung) ggf. Lehrveranstaltung	Umfang		Prüfung
		SWS	ECTS	
PL: 143700	Module anderer Master-Studiengänge der HdM	***)	***)	PL

***) Der Umfang der SWS und ECTS ergibt sich aus den Importmöglichkeiten, welche in §1 (2) geregelt sind.

§ 33 Masterstudiengang Crossmedia Publishing & Management

Studienverlauf

- (1) Das Studium besteht aus einem Pflichtbereich im Umfang von 45 ECTS, einem Wahlbereich von 15 ECTS und einer Masterthesis von 30 ECTS.

Der Wahlbereich kann aus allen Masterangeboten der Hochschule der Medien oder Angeboten einer ausländischen Hochschule erbracht werden.

Masterthesis und Kolloquium

- (2) Das Kolloquium ist ein integrativer Bestandteil der Masterthesis. Bei diesem Prüfungsgespräch soll der Nachweis erbracht werden, dass der/die Kandidatin seine/ihre Abschlussarbeit selbstständig verfasst hat und spezielle Fragestellungen in das Themengebiet der Abschlussarbeit einordnen kann.

Tabelle 1: Pflichtmodule

Sem.	EDV-Nr.	Modul (Kurzbezeichnung) ggf. Lehrveranstaltung	Umfang		Prüfung
			SWS	ECTS	
1	VS: 146101	Englisch Einstufungstest	0	0	VS: LÜ
1	PL: 146102	Leadership	4	5	PL: HA
	146102a	Personalführung	2	2	
	146102b	Spezielle Rechtsthemen für Führungskräfte	2	3	
1	PL: 146103	Medienkonvergenz	4	5	PL: PP
1	PL: 146104	Unternehmensführung	4	5	PL: HA
1	PL: 146105	Verlagsstrategien	4	5	PL: RE
1	PL: 146106	Gestaltung & Design	4	5	PL: PP
1	PL: 146107	Digital Publishing	4	5	PL: PA
2	PL: 146201	Publishing & Digital Rights	4	5	PL: KL, 90 Min.

2	PL: 146202	Angewandte Forschung	4	5	PL: ST
2	PL: 146203	Corporate Publishing	4	5	PL: RE
3	PL: 146300	Masterarbeit	0	30	PL: MA
		Summe Pflichtmodule	36	75	

Tabelle 2: Wahlmodule

Sem.	EDV-Nr.	Modul (Kurzbezeichnung) ggf. Lehrveranstaltung	Umfang		Prüfung
			SWS	ECTS	
2	PL: 146501	Media Law & Entrepreneurship Clinic	4	5	PL: ST
2	PL: 146502	Verlagsmarketing	4	5	PL: PP
2	PL: 146503	Verlagsprojekt	4	5	PL: PP
2	PL: 146504	Geschichte des Buch- und Pressewesens	4	5	PL: HA
2	PL: 146505	Consulting & Technologie-management	4	5	PL: KL, 120 Min.
2	PL: 146506	Innovationsmanagement	4	5	PL: PP
2	PL: 146507	Existenzgründung und Unternehmensplanung	4	5	PL: PP
2	PL: 146508	Geschäftsprozessmanagement	4	5	PL: HA
2	PL: 146509	Unternehmenserwerb, -nachfolge	4	5	PL: RE
2	PL: 146510	Internationales Modul	*)	*)	*)

*) Die Lehrinhalte dieses Wahlmoduls setzen sich aus frei wählbaren einzelnen Prüfungsleistungen ausländischer Hochschulen zusammen. Die Anrechenbarkeit internationaler Prüfungsleistungen ist vor Beginn des Auslandsstudiums durch ein Learning Agreement zu klären.

§ 34 Masterstudiengang Packaging Development Management

Allgemeines:

- (1) Das Studium besteht aus einem Pflichtbereich im Umfang von 65 ECTS-Punkten und einem Wahlpflichtbereich im Umfang von 25 ECTS-Punkten.
- (2) Der Studienabschluss gem. § 25 Abs. 1 Ziffer 2 wird um das Supplement „Packaging“ ergänzt.
- (3) Auf Antrag des oder der Studierenden wird der Schwerpunkt "Packaging Engineering" oder "Packaging Design" auf dem Zeugnis ausgewiesen. Die Entscheidung über den Ausweis eines Schwerpunktes trifft der Studiendekan oder die Studiendekanin.

Teil 1: Pflichtmodule

Sem.	EDV-Nr.	Modul (Kurzbezeichnung) ggf. Lehrveranstaltung	Umfang		Prüfung
			SWS	ECTS	
1	145010	Englisch Einstufungstest	0	0	VS: LÜ
1	145110	Entwicklungsprojekt 1	8	10	PL: PP
	145110a	Entwicklungsprojekt 1	4	6	
	145110b	Entwicklungsprojekt 1 Seminare	4	4	
1	145131	Management & Culture 1	4	5	PL: LA
	145131a	Verpackungsmanagement	2	3	
	145131b	Zeitgeist und Kulturgeschichte	2	2	
1	145120	Wissenschaftliche Arbeit 1	2	10	PL: ST
	145120a	Wissenschaftliche Arbeit 1	0	6	
	145120b	Wissenschaftliche Arbeit 1 Seminare	2	4	
2	145220	Wissenschaftliche Arbeit 2	2	10	PL: ST
	145220a	Wissenschaftliche Arbeit 2	0	6	
	145220b	Wissenschaftliche Arbeit 2 Seminare	2	4	
3	145310	Masterarbeit	0	30	PL: MA*
		Summe Pflichtmodule	16	65	

* Die Masterarbeit wird in einem Vortrag verteidigt.

Teil 2: Wahlpflichtmodule

Sem.	EDV-Nr.	Modul (Kurzbezeichnung) ggf. Lehrveranstaltung	Umfang		Prüfung
			SWS	ECTS	
1	145130	Engineering & Development 1	4	5	PL: KL, 120 Min.
	145130a	Verfahrenstechnische Aspekte der Verpackungstechnik	2	3	
	145130b	Lebensmitteltechnologie	2	2	
1,2	145132	Transferable Skills 1	2	3	PL: LA
1,2	145134	Transferable Skills 2	2	3	PL: LA
1	145133	Design & Human Factors 1	4	5	PL: LA
	145133a	Verpackungsdesign mit Übungen	2	3	
	145133b	Nachhaltige Verpackungsentw.	2	2	
1,2	145135	PuT (Projekte und Tutorien)	2	2	PL: PA
2	145210	Entwicklungsprojekt 2	8	10	PL: PP
	145210a	Entwicklungsprojekt 2	4	6	
	145210b	Entwicklungsprojekt 2 Seminare	4	4	
2	145230	Engineering & Development 2	4	5	PL: KL, 120 Min.
	145230a	Produkt-Packstoff-Interaktion	2	3	
	145230b	Oberflächentechnologie	2	2	
2	145231	Management & Culture 2	4	5	PL: KL, 120 Min.
	145231a	Innovations- und Change-management	2	3	
	145231b	IP-Management	2	2	

§ 34 Masterstudiengang Packaging Development Management

2	145233	Design & Human Factors 2	4	5	PL: LA
	145233a	Corporate Design	2	3	
	145233b	Psychologie des Kaufverhaltens	2	2	
		Summe WP-Module	32	43	
1,2	145199	Internationales Studium	*)	bis *)	
				zu 20	

*) Je nach individueller Belegung

Teil 3: Übergreifendes Angebot

Die Studierenden können für bis zu 10 ECTS Lehrveranstaltungen aus dem Studienangebot anderer HdM Masterstudiengänge wählen.

§ 35 Masterstudiengang Audiovisuelle Medien

- (1) Der Gesamtumfang der für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Module im Pflicht- und Wahlpflichtbereich beträgt 90 ECTS-Punkte.
- (2) Das Studium besteht aus einem Pflichtbereich im Umfang von 40 ECTS-Punkten und einem Wahlpflichtbereich im Umfang von 50 ECTS-Punkten.

Im Wahlpflichtbereich müssen alle Module genau eines Studienschwerpunkts im Umfang von 25 ECTS erbracht werden. Die Teilnahme an einem Masterprojekt erfordert die Erbringung aller Module des jeweiligen Studienschwerpunkts. Die restlichen ECTS-Punkte können aus dem Wahlpflichtbereich frei gewählt werden.

Aus dem Angebot anderer Masterstudiengänge, die demselben SPO Teil A unterliegen, dürfen Module im Umfang von maximal 15 ECTS- Punkten erbracht werden.

- (3) Im Masterzeugnis wird der vom Studierenden im Wahlpflichtbereich gewählte Studienschwerpunkt ausgewiesen.
- (4) Im Modul "Internationales Studium" können maximal 30 ECTS anerkannt werden.

Tabelle 1: Pflichtbereich des Studien- und Prüfungsplans für den Medienmaster Audiovisuelle Medien

Teil 1: Pflichtbereich

Sem.	EDV-Nr.	Modul (Kurzbezeichnung) ggf. Lehrveranstaltung	Umfang		Prüfung
			SWS	ECTS	
1	VS: 253000	Englisch Einstufungstest	0	0	VS: LÜ
1	PL: 253001	Mathematik	4	5	PL: KL, 60 Min
1	PL: 253002	Informatik	4	5	PL: KL, 60 Min
3	PL: 253020	Masterarbeit	0	28	PL: MA
1-3	PL: 253021	Tutorium	0	2	PL: PA, 14 Wo

**Tabelle 2: Wahlpflichtbereich des Studien- und Prüfungsplans für den Medienmaster
Audiovisuelle Medien**

Teil 1: Wahlpflichtbereich

Sem.	EDV-Nr.	Modul (Kurzbezeichnung) ggf. Lehrveranstaltung	Umfang		Prüfung
			SWS	ECTS	
<u>Studienschwerpunkt Computergrafik /Computeranimation</u>					
1	PL: 253040	Modellierung und Simulation 1	4	5	PL: MP
2	PL: 253041	Computergrafik	4	5	PL: MP
2	253041a	Modellierung und Simulation 2	2	3	
2	253041b	Computer Vision	2	2	
2	PL: 143204	Moderne Techniken der Bildberechnung	4	5	PL: MP
2	PL: 253042	Masterprojekt Computergrafik / Computeranimation ²⁾	6	10	PL: PA
<u>Studienschwerpunkt Interaktive Systeme / Games</u>					
1	PL: 253060	Interaktive Medien	4	5	PL: PA
2	PL: 253061	Mensch-Maschine-Systeme	4	5	PL: PP
1	PL: 253062	Game Development	4	5	PL: PA
2	PL: 253063	Masterprojekt Interaktive Systeme / Games ²⁾	6	10	PL: PA
<u>Studienschwerpunkt Ton</u>					
1	PL: 253080	Tontechnik	4	5	PL: KL, 60 Min.
1	PL: 253081	Aktuelle Fragen der Audiotechnik	3	5	PL: RE
2	PL: 253082	Komposition und Analyse	4	5	PL: RE

§ 35 Masterstudiengang Audiovisuelle Medien

2	253082a	Komposition und Film	2	3	
2	253082b	Analyse von Musikaufnahmen	2	2	
2	PL: 253083	Masterprojekt Ton ²⁾	6	10	PL: PA
<u>Studienschwerpunkt Film/Fernsehen</u>					
1	PL: 253100	Medienproduktion	4	5	PL:HA
2	PL: 253101	Filmtechnik	4	5	PL:KL, 60 Min.
2	253101a	Filmtechnik	2	2	
2	253101b	Seminar Filmtechnik	2	3	
1	PL: 253102	Fernsehetechnik	4	5	PL:KL, 60 Min.
1	253102a	Fernsehetechnik	2	2	
1	253102b	Seminar Fernsehetechnik	2	3	
2	PL: 253103	Masterprojekt Film/Fernsehen ²⁾	6	10	PL: PA
<u>Module Bereich Technik</u>					
2	PL: 253200	Nachrichtentechnik	4	5	PL: KL, 60 Min
1-2	PL: 253201	Workshop Ton ²⁾	4	5	PL: HA
1	253201a	Workshop Ton Teil 1	2	2	
2	253201b	Workshop Ton Teil 2	2	3	
2	PL: 253202	Workshop TV ²⁾	4	5	PL: PA
2	253202a	Workshop TV Technik	2	3	
2	253202b	Workshop TV Design	2	2	
2	PL: 253203	Seminar Computergrafik	2	5	PL: RE
<u>Module Bereich Gestaltung</u>					
1	PL: 253300	Filmgestaltung	2	5	PL: PA
1	PL: 253301	Medientheorie und -geschichte	4	5	PL: ST

2	PL: 253302	Dramaturgie / Szenographie	4	5	PL: PA
2	PL: 253303	Regie / Inszenierung	4	5	PL: PA
1	PL: 253304	Storytelling	4	5	PL: PA
1	PL: 253305	Fotografie	4	5	PL: PA
2	PL: 253306	Fotografie Produktion	4	5	PL: PA
2	PL: 253307	Medienkunst	2	5	PL: ST, 4 Wo + RE
1	PL: 253308	Interface Design	4	5	PL: PA
2	PL: 253309	Game Art	4	5	PL: PA
1	PL: 253310	Workshop Gestaltungstechnik	4	5	PL: PA
<u>Module Bereich Konzeption</u>					
1-2	PL: 253400	Teamworkshop Radio	4	5	PL:PA
2	PL: 253401	Entwicklung und Gestaltung von Dokumentarberichten	4	5	PL:PA
1	PL: 253402	Konzeption interaktiver Medien/Games	4	5	PL: PP
2	PL: 253403	Multimediales Lernen / Serious Games	4	5	PL: PP
2	PL: 253404	Usability und User Experience Research	4	5	PL: PA
1-2	PL: 253405	Moderation und Interview	4	5	PL: PA
1-2	253405a	Moderation	2	2	
1-2	253405b	Interview	2	3	

§ 35 Masterstudiengang Audiovisuelle Medien

2	PL: 253406	Technical Game Design	4	5	PL: PA
		<u>Sonstige Module</u>			
1-3	PL: 253500	Projekt	2	5	PL: PA
2-3	PL: 253501	Forschungsprojekt ¹⁾	2	5	PL: PA
1-3	PL: 253502	Module anderer Masterstudiengänge der HdM		max. 15	*)
2-3	PL: 253503	Tutorium 2	0	2	PL: HA
1-2	PL: 253504	Aktuelle Themen	2	5	PL: PA
2-3	PL: 253505	Internationales Studium		max. 30	*)

¹⁾ Forschungsprojekte bedürfen der Zustimmung des Forschungsausschusses der Fakultät Electronic Media.

²⁾ BZ: Nachweis in Arbeitssicherheit.

*) Die Anzahl der ECTS in diesem Modul richtet sich nach dem Umfang der gewählten Lehrveranstaltungen.

§ 36 Masterstudiengang Medienmanagement

- (1) Der Gesamtumfang der für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Module im Pflicht- und Wahlpflichtbereich beträgt 90 ECTS-Punkte.
- (2) Das Studium besteht aus einem Pflichtbereich im Umfang von 40 ECTS-Punkten und einem Wahlpflichtbereich im Umfang von 50 ECTS-Punkten.

Im Wahlpflichtbereich muss mindestens ein Studienschwerpunkt und dürfen höchstens drei Studienschwerpunkte erbracht werden. Ein Studienschwerpunkt gilt mit der Erbringung von drei Modulen im Umfang von 15 ECTS als erbracht. Enthält ein Studienschwerpunkt ein mit "Pflicht" gekennzeichnetes Modul gilt der Studienschwerpunkt nur dann als erbracht wenn dieses mit "Pflicht" gekennzeichnetes Modul erbracht wurde. Die restlichen ECTS-Punkte können aus dem Wahlpflichtbereich frei gewählt werden.

Aus dem Angebot "Sonstige Module" kann nur ein großes Projekt à 10 ECTS erbracht werden.

Zusätzlich können kleine Projekte à 5 ECTS belegt werden.

Aus dem Angebot anderer Masterstudiengänge, die demselben SPO Teil A unterliegen, dürfen Module im Umfang von maximal 15 ECTS- Punkten erbracht werden.

- (3) Im Masterzeugnis werden auf Wunsch des Studierenden die im Wahlpflichtbereich gewählten Studienschwerpunkte ausgewiesen.
- (4) Im Modul "Internationales Studium" können maximal 30 ECTS anerkannt werden.
- (5) Das Qualifikationsprogramm Moderation ist ein zusätzliches Wahlangebot für Masterstudierende. Es wird jährlich zum Wintersemester angeboten. Das Zertifikat „Moderator (HdM)“ wird verliehen, wenn die Pflicht- und Wahlpflichtmodule MTG, MJG, MPG, MWE und MWO im Umfang von minimal 22 ECTS-Punkten und maximal 26 ECTS-Punkten erbracht sowie die Module MPS im Umfang von minimal 16 ECTS-Punkten und maximal 24 ECTS-Punkten erfolgreich absolviert wurden.

Diese insgesamt minimal 38 ECTS-Punkte und maximal 50 ECTS-Punkte müssen in zwei aufeinanderfolgenden Semestern erbracht werden. Im Masterstudiengang können 12 ECTS-Punkte der Module MTG und MJG angerechnet werden.

Zulassungsvoraussetzung zum Qualifikationsprogramm Moderation ist das erfolgreiche Bestehen des zweistufigen Auswahlverfahrens und des Castings. Eine Bewerbung an das Institut für Moderation (imo) an der HdM bis zum 15. Juli eines Jahres ist nötig. Einzelheiten zur Zulassung sind in einer gesonderten Regelung festgehalten und unter www.moderationzukunft.de bzw. beim Institut für Moderation einzusehen.

Tabelle 1: Pflichtbereich des Studien- und Prüfungsplans für den Medienmaster Medienmanagement

Teil 1: Pflichtbereich

Sem.	EDV-Nr.	Modul (Kurzbezeichnung) ggf. Lehrveranstaltung	Umfang		Prüfung
			SWS	ECTS	
1	VS: 254000	Englisch Einstufungstest	0	0	VS: LÜ
1	PL: 254001	Führungssysteme I	4	5	PL: KL, 120 Min
1	254001a	Controlling	2	3	
1	254001b	Personalmanagement & Organisation	2	2	
1	PL: 254002	Medienökonomie	4	5	PL: KL, 120 Min
1	254002a	Medienökonomie	2	3	
1	254002b	Medienmärkte und -systeme	2	2	
3	PL: 254020	Masterarbeit	0	28	PL: MA
1-3	PL: 254021	Tutorium	0	2	PL: PA, 14 Wo

Tabelle 2: Wahlpflichtbereich des Studien- und Prüfungsplans für den Medienmaster Medienmanagement

Teil 1: Wahlpflichtbereich

Sem.	EDV-Nr.	Modul (Kurzbezeichnung) ggf. Lehrveranstaltung	Umfang		Prüfung
			SWS	ECTS	
<u>Studienschwerpunkt</u>					
<u>Digitale Medien und Marketing</u>					
1	PL: 254040	Strategie und Marketing (Pflicht)	4	5	PL: KL, 120 Min
1	254040a	Strategisches Management	2	3	
1	254040b	Strategisches Marketing	2	2	
1-2	PL: 254041	Digital Business	4	5	PL: ST
1	254041a	Digital Business	2	2	
2	254041b	Transferprojekt Digital Business	2	3	
1-2	PL: 254042	CRM/Social Media	4	5	PL: ST
1	254042a	CRM/ Social Media	2	2	
2	254042b	Transferprojekt CRM	2	3	
1-2	PL: 254043	Digital Media Technologies	4	5	PL: PP
1	254043a	Digital Media Technologies	2	2	
2	254043b	Transferprojekt Digital Media Technologies	2	3	
1	PL: 254044	Empirische Medienforschung	4	5	PL: ST
1	254044a	Digitalität und Gesellschaft	2	2	
1	254044b	Empirische Forschung zur digitalen Gesellschaft	2	3	
1	PL: 254045	Marketing Management	4	5	PL: ST
1	254045a	Integrierte Marktkommunikation	2	2	
1	254045b	Transferprojekt Marketing Management	2	3	
2	PL: 254046	Dienstleistungs- und Eventmarketing	4	5	PL: ST
2	254046a	Dienstleistungs- und Eventmarketing	2	2	

§ 36 Masterstudiengang Medienmanagement

2	254046b	Transferprojekt Dienstleistungs- und Eventmarketing	2	3	
<u>Studienschwerpunkt Online Medien Management</u>					
1	PL: 254060	Strategisches Online Medien-Management	2	5	PL: PA
1	PL: 254061	Online Media Case Studies	2	5	PL: PA
1-2	PL: 254062	Contemporary Cultural Studies	4	5	PL: PP
1	254062a	Popular Culture	2	3	
2	254062b	Music Business	2	2	
1-2	PL: 254063	Social Marketing	4	5	PL: ST
1	254063a	Marketing Case Studies/ Schwerpunkt Online Medien	2	2	
2	254063b	Forschungscampus Social Media	2	3	
<u>Studienschwerpunkt Web Analytics</u>					
1	PL: 254080	E-Business und Technisches Online-Marketing	4	5	PL: KL, 60 Min
1	254080a	Technologische Grundlagen E-Business und Online-Marketing	2	2	
1	254080b	E-Business	2	3	
1-2	PL: 254081	Grundlagen und Verfahren von Business Intelligence/Web Analytics	4	5	PL: KL, 60 Min
1	254081a	BI / Web Analytics I	2	2	
2	254081b	BI / Web Analytics II	2	3	
2	PL: 254082	Praxisprojekt Online Marketing und Web Analytics (Kampagne)	4	5	PL: PP
<u>Studienschwerpunkt Advanced Media Management</u>					
2	PL: 254100	Leadership & Management	2	5	PL: PA
1-2	PL: 254101	Führungssysteme II	4	5	PL: ST

§ 36 Masterstudiengang Medienmanagement

1	254101a	Aktuelle Herausforderungen im Controlling	2	2	
2	254101b	Aktuelle Herausforderungen im Personalmanagement	2	3	
1-2	PL: 254102	Medienrecht und -politik	4	5	PL: KL, 60 Min
1	254102a	Urheberrecht	1	1	
2	254102b	Datenschutz in Medien und Unternehmen	2	2	
2	254102c	Medienpolitik	1	2	
2	PL: 254103	Finance Advanced	4	5	PL: ST
2	254103a	Mergers & Acquisitions	1	1	
2	254103b	Internationale Rechnungslegung/ Tax	1	2	
2	254103c	Planspiel Finance for Managers	2	2	
1	PL: 254104	Media Law & Entrepreneurship Clinic	2	5	PL: ST
2	PL: 254105	Entwicklung und Vermarktung von Medienprodukten	4	5	PL: ST
		<u>Studienschwerpunkt</u>			
		<u>Innovationsmanagement & Entrepreneurship</u>			
1-2	PL: 254120	Innovationsmanagement (Pflicht)	4	5	PL: ST
1	254120a	Innovationsmanagement	2	2	
2	254120b	Master Innovation Summit	2	3	
1	PL: 254121	Entrepreneurship	4	5	PL: ST
1	254121a	Unternehmensgründung/ Unternehmensnachfolge	2	2	
1	254121b	Geschäftsmodelle	1	2	
1	254121c	Gesellschaftsrecht, Arbeitsrecht, Verträge	1	1	
2	PL: 254122	Unternehmensführung	2	5	PL: PA
1	PL: 254040	Strategie und Marketing	4	5	PL: KL, 120 Min.

§ 36 Masterstudiengang Medienmanagement

1	254040a	Strategisches Management	2	3	
1	254040b	Strategisches Marketing	2	2	
1-2	PL: 146505	Consulting & Technologiemanagement	4	5	PL: KL 120 Min.
2	PL: 254105	Entwicklung und Vermarktung von Medienprodukten	4	5	PL: ST
<u>Studienschwerpunkt Integrierte TV-Formatentwicklung und -vermarktung</u>					
1-2	PL: 254140	Management des Bewegtbildmarktes	4	5	PL: ST
1	254140a	Programmwirtschaft	2	2	
2	254140b	Vermarktung	2	3	
1-2	PL: 254141	Produktionsmanagement Film & TV	4	5	PL: PA
1	254141a	Konzeption/ Produktion Film, TV	2	2	
2	254141b	Filmfinanzierung, Recoupment	2	3	
1-2	PL: 254142	Produktionsleitung	4	5	PL: HA
1	254142a	Drehplanung Film, TV	2	2	
2	254142b	Kalkulation AV-Medien	2	3	
1	PL: 254143	TV-Formatlab I	4	5	PL: PP
2	PL: 254144	TV-Formatlab II	4	5	PL: PP
1-2	PL: 253405	Moderation und Interview	4	5	PL: PA
1-2	253405a	Moderation	2	2	
1-2	253405b	Interview	2	3	
<u>Studienschwerpunkt Digitale Ethik</u>					
1-2	PL: 254160	Medientheorie und -philosophie	4	5	PL: ST
1	254160a	Medientheorie	2	3	
2	254160b	Medienphilosophie	2	2	

1-2	PL: 254161	Think Tank Theorie & Analyse	2	5	PL: TEA
1-2	PL: 254162	Think Tank Szenarioentwicklung	4	5	PL: TEA
2	PL: 254163	Angewandte Medienethik	2	5	PL: ST
1	PL: 254044	Empirische Medienforschung	4	5	PL: ST
1	254044a	Digitalität und Gesellschaft	2	2	
1	254044b	Empirische Forschung zur digitalen Gesellschaft	2	3	
<u>Studienschwerpunkt Internationale Kommunikation & Management</u>					
1	PL: 254180	International Management	4	5	PL: ST
1	254180a	Internationales Marketing-management	2	2	
1	254180b	Public Diplomacy and Nation Branding	2	3	
1-2	PL: 254181	Internationales Medienmanagement	4	5	PL: ST
1	254181a	Internationale Finanz- und Medienmärkte	2	2	
2	254181b	Mediensysteme im internationalen Vergleich	2	3	
1-2	PL: 254182	Interkulturelle Kommunikation	4	5	PL: ST
1	254182a	Interkulturelle Kommunikation	2	3	
2	254182b	Interkulturelles Management Asia Pacific	1	1	
2	254183c	Interkulturelles Management Hispanic	1	1	
<u>Sonstige Module</u>					
2	PL: 254500	Interdisziplinäres journalistisches Projekt	6	10	PL: PA
1-2	PL: 254501	Großes Projekt	4	10	PL: PA
1-2	PL: 254502	Kleines Projekt	2	5	PL: PA
2	PL: 254503	Forschungsprojekt ¹⁾	2	5	PL: PA

1-2	PL: 253400	Teamworkshop Radio	4	5	PL: PA
2	PL: 254504	Module anderer Masterstudiengänge der HdM		max. 15	*)
2-3	PL: 254505	Tutorium 2	0	2	PL: HA
1-2	PL: 254506	Aktuelle Themen & Cases	2	5	PL: PA
2-3	PL: 254507	Internationales Studium		max. 30	*)

1) Forschungsprojekte bedürfen der Zustimmung des Forschungsausschusses der Fakultät Electronic Media.

*) Die Anzahl der ECTS in diesem Modul richtet sich an dem Umfang der gewählten Lehrveranstaltungen.

Teil 2: Qualifikationsprogramm Moderation

Sem.	EDV-Nr.	Modul (Kurzbezeichnung) ggf. Lehrveranstaltung	Umfang		Prüfung
			SWS	ECTS	
	94610	<u>Pflicht: Moderation theoretische Grundlagen</u>	5	6	PL: ST
1	34710	Personalisierung und Moderation	1	2	
1-2	34715	Medienethik in der Moderation	2	2	
1-2	34720	Moderationsanalyse	2	2	
	94611	<u>Pflicht: Moderation journalistische Grundlagen</u>	5	6	PL: PA
2	34730	Texten für elektronische Medien	1	2	
1	34731	Sprecherziehung / Stimmbildung	4	4	
	94612	<u>Pflicht: Moderation praktische Grundlagen</u>	4	6	PL: PP
1	34740	Rhetorik	1	2	
1	34741	Interviewführung und Kommunikationspsychologie	1	2	
1	34750	Sprechen mit dem Körper	2	2	

§ 36 Masterstudiengang Medienmanagement

	94604	<u>Pflicht: Moderationswerkstatt</u>	4	4	PL: PA
1-2	34790	Achtung Praxis: Profis berichten aus ihrem Alltag ¹⁾	2	2	
1-2	34795	Achtung Praxis: Individuelles Coaching	2	2	
	94603	<u>Wahlpflicht: Moderationspraxis Studio¹⁾</u>			
2	34755	Fernsehen: Information und informative Unterhaltung	2	4	PL: PP
2	34760	Fernsehen: Information und Politik	2	4	PL: PP
2	34765	Hörfunk: Formatradio	2	4	PL: PP
2	34770	Hörfunk: Information, Politik und Informierende Unterhaltung	2	4	PL: PP
2	34775	Selbstfahrerstudio	2	4	PL: PP
2	34780	Fachmoderationen	2	4	PL: PP
2	34785	Öffentliche Veranstaltung, Bühne, Podium	2	4	PL: PP
	94615	<u>Wahlpflicht: Moderation</u>			
2	34805	Der „Look“ von Formaten	1	2	PL: PA
2	34815	Moderationspraxis	1	2	PL:PA

¹⁾ Aus dem Wahlpflichtbereich „Moderationspraxis Studio“ sind mindestens vier, höchstens aber sechs Module zu belegen. Insgesamt können in diesem Bereich 24 ECTS erworben werden.

§ 37 Masterstudiengang Unternehmenskommunikation

- (1) Der Gesamtumfang der für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Module im Pflicht- und Wahlpflichtbereich beträgt 90 ECTS-Punkte.
- (2) Das Studium besteht aus einem Pflichtbereich im Umfang von 40 ECTS-Punkten und einem Wahlpflichtbereich im Umfang von 50 ECTS-Punkten.

Im Wahlpflichtbereich muss mindestens ein Studienschwerpunkt und dürfen höchstens drei Studienschwerpunkte erbracht werden. Ein Studienschwerpunkt gilt mit der Erbringung von drei Modulen im Umfang von 15 ECTS als erbracht. Enthält ein Studienschwerpunkt ein mit "Pflicht"

gekennzeichnetes Modul gilt der Studienschwerpunkt nur dann als erbracht wenn dieses mit "Pflicht" gekennzeichnetes Modul erbracht wurde. Die restlichen ECTS-Punkte können aus dem Wahlpflichtbereich frei gewählt werden.

Aus dem Angebot "Sonstige Module" kann nur ein großes Projekt à 10 ECTS erbracht werden.

Zusätzlich können kleine Projekte à 5 ECTS belegt werden.

Aus dem Angebot anderer Masterstudiengänge, die demselben SPO Teil A unterliegen, dürfen Module im Umfang von maximal 15 ECTS- Punkten erbracht werden.

- (3) Im Masterzeugnis werden auf Wunsch des Studierenden die im Wahlpflichtbereich gewählten Studienschwerpunkte ausgewiesen.
- (4) Im Modul "Internationales Studium" können maximal 30 ECTS anerkannt werden.
- (5) Das Qualifikationsprogramm Moderation ist ein zusätzliches Wahlangebot für Masterstudierende. Es wird jährlich zum Wintersemester angeboten. Das Zertifikat „Moderator (HdM)“ wird verliehen, wenn die Pflicht- und Wahlpflichtmodule MTG, MJG, MPG, MWE und MWO im Umfang von minimal 22 ECTS-Punkten und maximal 26 ECTS-Punkten erbracht sowie die Module MPS im Umfang von minimal 16 ECTS-Punkten und maximal 24 ECTS-Punkten erfolgreich absolviert wurden. Diese insgesamt minimal 38 ECTS-Punkte und maximal 50 ECTS-Punkte müssen in zwei aufeinander-

folgenden Semestern erbracht werden. Im Masterstudiengang können 12 ECTS-Punkte der Module MTG und MJG angerechnet werden.

Zulassungsvoraussetzung zum Qualifikationsprogramm Moderation ist das erfolgreiche Bestehen des zweistufigen Auswahlverfahrens und des Castings. Eine Bewerbung an das Institut für

Moderation (imo) an der HdM bis zum 15. Juli eines Jahres ist nötig. Einzelheiten zur Zulassung sind in einer gesonderten Regelung festgehalten und unter www.moderationzukunft.de bzw. beim Institut für Moderation einzusehen.

Tabelle 1: Pflichtbereich des Studien- und Prüfungsplans für den Medienmaster Unternehmenskommunikation

Teil 1: Pflichtbereich

Sem.	EDV-Nr.	Modul (Kurzbezeichnung) ggf. Lehrveranstaltung	Umfang		Prüfung
			SWS	ECTS	
1	VS: 255000	Englisch Einstufungstest	0	0	VS: LÜ
1	PL: 255001	Management der Unternehmenskommunikation	4	5	PL: HA
1	255001a	Unternehmenskommunikation: Theorien & Instrumente	2	2	
2	255001b	Unternehmenskommunikation: Planung & Controlling	2	3	
1-2	PL: 255002	Forschung in der Unternehmenskommunikation	4	5	PL: ST
1	255002a	Psychologie der Unternehmenskommunikation	2	2	
2	255002b	Forschungsmethoden der Unternehmenskommunikation	2	3	
3	PL: 255020	Masterarbeit	0	28	PL: MA
1-3	PL: 255021	Tutorium	0	2	PL: PA, 14 Wo

Tabelle 2: Wahlpflichtbereich des Studien- und Prüfungsplans für den Medienmaster Unternehmenskommunikation

Teil 1: Wahlpflichtbereich

Sem.	EDV-Nr.	Modul (Kurzbezeichnung) ggf. Lehrveranstaltung	Umfang		Prüfung
			SWS	ECTS	
<u>Studienschwerpunkt Kommunikationsmanagement</u>					
1-2	PL: 255040	Content Strategie	4	5	PL: PP
1	255040a	Content Strategie: Konzeption	2	3	
2	255040b	Content Strategie: Realisation	2	2	
1-2	PL: 255041	PR & Corporate Publishing	4	5	PL: ST
1	255041a	Public Relations	2	2	
2	255041b	Corporate Publishing	2	3	
1-2	PL: 255042	Crossmediale Kommunikation	2	5	PL: PA
1-2	PL: 254160	Medientheorie und -philosophie	4	5	PL: ST
1	254160a	Medientheorie	2	3	
2	254160b	Medienphilosophie	2	2	
2	PL: 255043	Politische Kommunikation	4	5	PL: TEA
1-2	PL: 253405	Moderation und Interview	4	5	PL: PA
1-2	253405a	Moderation	2	2	
1-2	253405b	Interview	2	3	
<u>Studienschwerpunkt Branding</u>					
2	PL: 255060	Markenstrategie und -kommunikation (Pflicht)	4	5	PL: ST
2	255060a	Markenstrategie	2	2	
2	255060b	Markenkommunikation	2	3	
1-2	PL: 255061	Corporate Design	2	5	PL: PA

§ 37 Masterstudiengang Unternehmenskommunikation

1-2	PL: 255062	Designkommunikation	2	5	PL: PA
1	PL: 255063	Kommunikation & Gesellschaft	4	5	PL: HA
1	255063a	Medien, Marken und Gesellschaft	2	3	
1	255063b	Semiotik	2	2	
1-2	PL: 255064	Digital Brand Experience	4	5	PL: PA
1	255064a	Digital Brand Experience	2	2	
2	255064b	Transferprojekt Digital Brand Experience	2	3	
1-2	PL: 255065	Customer Experience	4	5	PL: PA
1	255065a	Customer Experience	2	2	
2	255065b	Transferprojekt Customer Experience	2	3	
1-2	PL: 255066	Innovation Lab	4	5	PL: PP
1	255066a	Trendforschung	2	2	
2	255066b	Innovationsentwicklung	2	3	
<u>Studienschwerpunkt</u>					
<u>Digitale Medien und Marketing</u>					
1	PL: 254040	Strategie und Marketing (Pflicht)	4	5	PL: KL,120 Min.
1	254040a	Strategisches Management	2	3	
1	254040b	Strategisches Marketing	2	2	
1-2	PL: 254041	Digital Business	4	5	PL: ST
1	254041a	Digital Business	2	2	
2	254041b	Transferprojekt Digital Business	2	3	
1-2	PL: 254042	CRM/ Social Media	4	5	PL: ST
1	254042a	CRM/ Social Media	2	2	
2	254042b	Transferprojekt CRM	2	3	
1-2	PL: 254043	Digital Media Technologies	4	5	PL: PP
1	254043a	Digital Media Technologies	2	2	
2	254043b	Transferprojekt Digital Media Technologies	2	3	

§ 37 Masterstudiengang Unternehmenskommunikation

1	PL: 254044	Empirische Medienforschung	4	5	PL: ST
1	254044a	Digitalität und Gesellschaft	2	2	
1	254044b	Empirische Forschung zur digitalen Gesellschaft	2	3	
1	PL: 254045	Marketing Management	4	5	PL: ST
1	254045a	Integrierte Marktkommunikation	2	2	
1	254045b	Transferprojekt Marketing Management	2	3	
2	PL: 254046	Dienstleistungs- und Eventmarketing	4	5	PL: ST
2	254046a	Dienstleistungs- und Eventmarketing	2	2	
3	254046b	Transferprojekt Dienstleistungs- und Eventmarketing	2	3	
<u>Studienschwerpunkt Digitale Ethik</u>					
1-2	PL: 254160	Medientheorie und -philosophie	4	5	PL: ST
1	254160a	Medientheorie	2	3	
2	254160b	Medienphilosophie	2	2	
1-2	PL: 254161	Think Tank Theorie & Analyse	2	5	PL: TEA
1-2	PL: 254162	Think Tank Szenarioentwicklung	4	5	PL: TEA
2	PL: 254163	Angewandte Medienethik	2	5	PL: ST
1	PL: 254044	Empirische Medienforschung	4	5	PL: ST
1	254044a	Digitalität und Gesellschaft	2	2	
1	254044b	Empirische Forschung zur digitalen Gesellschaft	2	3	
<u>Studienschwerpunkt Internationale Kommunikation & Management</u>					
1	PL: 254180	International Management	4	5	PL: ST
1	254180a	Internationales Marketing-management	2	2	
1	254180b	Public Diplomacy and Nation Branding	2	3	

§ 37 Masterstudiengang Unternehmenskommunikation

1-2	PL: 254181	Internationales Medienmanagement	4	5	PL: ST
1	254181a	Internationale Finanz- und Medienmärkte	2	2	
2	254181b	Mediensysteme im internationalen Vergleich	2	3	
1-2	PL: 254182	Interkulturelle Kommunikation	4	5	PL: ST
1	254182a	Interkulturelle Kommunikation	2	3	
2	254182b	Interkulturelles Management Asia Pacific	1	1	
2	254182c	Interkulturelles Management Hispanic	1	1	

Sonstige Module

2	PL: 255500	Interdisziplinäres journalistisches Projekt	6	10	PL: PA
1-2	PL: 255501	Großes Projekt	4	10	PL: PA
1-2	PL: 255502	Kleines Projekt	2	5	PL: PA
2	PL: 255503	Forschungsprojekt ¹⁾	2	5	PL: PA
1-2	PL: 253400	Teamworkshop Radio	4	5	PL: PA
2	PL: 255504	Module anderer Masterstudiengänge der HdM		max. 15	*)
2-3	PL: 255505	Tutorium 2	0	2	PL: HA
1-2	PL: 255506	Aktuelle Themen & Cases	2	5	PL: PA
2-3	PL: 255507	Internationales Studium		max. 30	*)

¹⁾ Forschungsprojekte bedürfen der Zustimmung des Forschungsausschusses der Fakultät Electronic Media.

^{*)} Die Anzahl der ECTS in diesem Modul richtet sich an dem Umfang der gewählten Lehrveranstaltungen.

Teil 2: Qualifikationsprogramm Moderation

Sem.	EDV-Nr.	Modul (Kurzbezeichnung) ggf. Lehrveranstaltung	Umfang		Prüfung
			SWS	ECTS	
	94610	<u>Pflicht: Moderation theoretische Grundlagen</u>	5	6	PL: ST
1	34710	Personalisierung und Moderation	1	2	
1-2	34715	Medienethik in der Moderation	2	2	
1-2	34720	Moderationsanalyse	2	2	
	94611	<u>Pflicht: Moderation journalistische Grundlagen</u>	5	6	PL: PA
2	34730	Texten für elektronische Medien	1	2	
1	34731	Sprecherziehung / Stimmbildung	4	4	
	94612	<u>Pflicht: Moderation praktische Grundlagen</u>	4	6	PL: PP
1	34740	Rhetorik	1	2	
1	34741	Interviewführung und Kommunikationspsychologie	1	2	
1	34750	Sprechen mit dem Körper	2	2	
	94604	<u>Pflicht: Moderationswerkstatt</u>	4	4	PL: PA
1-2	34790	Achtung Praxis: Profis berichten aus ihrem Alltag ¹⁾	2	2	
1-2	34795	Achtung Praxis: Individuelles Coaching	2	2	
	94603	<u>Wahlpflicht: Moderationspraxis Studio¹⁾</u>			
2	34755	Fernsehen: Information und informative Unterhaltung	2	4	PL: PP
2	34760	Fernsehen: Information und Politik	2	4	PL: PP
2	34765	Hörfunk: Formatradio	2	4	PL: PP
2	34770	Hörfunk: Information, Politik und Informierende Unterhaltung	2	4	PL: PP

§ 37 Masterstudiengang Unternehmenskommunikation

2	34775	Selbstfahrerstudio	2	4	PL: PP
2	34780	Fachmoderationen	2	4	PL: PP
2	34785	Öffentliche Veranstaltung, Bühne, Podium	2	4	PL: PP
	94615	<u>Wahlpflicht: Moderation</u>			
2	34805	Der „Look“ von Formaten	1	2	PL: PA
2	34815	Moderationspraxis	1	2	PL:PA

1) Aus dem Wahlpflichtbereich „Moderationspraxis Studio“ sind mindestens vier, höchstens aber sechs Module zu belegen. Insgesamt können in diesem Bereich 24 ECTS erworben werden.

§ 38 Masterstudiengang Wirtschaftsinformatik

- (1) Das Studium besteht aus einem Pflichtbereich im Umfang von 37 ECTS-Punkten und einem Wahlpflichtbereich im Umfang von 25 ECTS-Punkten. Wahlpflichtveranstaltungen können aus einem studiengangspezifischen und/oder einem hochschulweiten Katalog von Veranstaltungen ausgewählt oder im Rahmen von Studienleistungen im Ausland erbracht werden. Studienleistungen im Ausland sowie Module aus dem hochschulweiten Katalog können bis zum maximalen Umfang von 10 ECTS in den Wahlbereich eingebracht werden.

Tabelle 1: Studienstruktur

Sem.	Veranstaltungsart	Umfang		Anzahl		
		SWS	ECTS	PL	fPV	nfPV
1	Pflichtveranstaltungen	11	25	5	0	1
	Wahlpflichtveranstaltungen	*	5	*	*	*
2	Pflichtveranstaltungen	4	10	2	0	0
	Wahlpflichtveranstaltungen	*	20	*	*	*
3	Pflichtveranstaltungen	0	2	0	1	0
	Thesis	0	28	1	1	0

*) je nach individueller Belegung

ECTS-Punkteüberblick für das gesamte Studium:

Pflicht	37
Wahlpflicht	25
Masterthesis	28
Gesamt	90

Tabelle 2: Module und Prüfungsleistungen des Pflichtbereichs

Sem.	EDV-Nr.	Modul (Kurzbezeichnung) ggf. Lehrveranstaltung	Umfang		Prüfung
			SWS	ECTS	
1	VS: 368100	Einstufungstest Englisch	0	0	
1	PL: 368101	Technologische Grundlagen Cloud-basierter Internet-Anwendungen	2	5	PL: PP
1	PL: 368102	Business Intelligence	2	5	PL: PP
1	PL: 368103	Information Management	3	5	PL: PP
1	PL: 368104	Forschungswerkstatt „Digitale Ökonomie“	2	5	PL: TEA
1	PL:368105	Marketingmanagement digitaler Güter	2	5	PL: PP
1	*	Wahlpflichtbereich	*	5	*
2	PL: 368200	Development Lab	2	5	PL: PP
2	PL: 368201	Science Lab	2	5	PL: ST
2	*	Wahlpflichtbereich	*	20	*
3	VS: 368300	Tutorium	0	2	VS: PA, 14 Wo
3	PL: 368301	Masterarbeit	0	28	PL: MA
		Summe Studium	*	90	
		davon 1. Semester	*	30	
		davon 2. Semester	*	30	
		davon 3. Semester	*	30	

*) Je nach individueller Belegung

Tabelle 3: Module und Prüfungsleistungen des Wahlbereichs

Sem.	EDV-Nr.	Modul (Kurzbezeichnung) ggf. Lehrveranstaltung	Umfang		Prüfung
			SWS	ECTS	
1, 2	PL: 368400	Enterprise Information Systems	3	5	PL: KL, 60 Min
1, 2	PL: 368401	Management von Informationssystemen – Implementierungsprojekte	2	5	PL: PP
1, 2	PL: 368402	Web Analytics	2	5	PL: PP
1, 2	PL: 368403	Change Management	2	5	PL: PP
1, 2	PL: 368404	Management in der Kreativwirtschaft	2	5	PL: PP
1, 2	PL: 368410	Entrepreneurship 1	3	5	PL: HA
1, 2	PL: 368411	Entrepreneurship 2	2	5	PL: HA
1, 2	*	Wahlpflichtangebote anderer SG	*	(max. 10)	*
2, 3	PL: 368500	Internationales Studium	*	(max. 10)	*

*) Je nach individueller Belegung

§ 39 Masterstudiengang Media Research

- (1) Es sind in der Regelstudienzeit pro Semester 30 ECTS-Leistungspunkte zu erwerben. Der Nachweis der ECTS-Leistungspunkte erfolgt über studienbegleitende Prüfungen.
- (2) Die Hochschule verleiht nach bestandener Masterprüfung den Grad „Master of Arts (M.A.)“ mit dem Supplement „Media Research“.
- (3) Der Gesamtumfang der für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Module beträgt 90 ECTS-Punkte. Dabei sind sämtliche Module des Studiengangs „Media Research“ Pflichtmodule; Wahl- oder Wahlpflichtmodule existieren nicht.
- (4) Lehrveranstaltungen sowie Studien- und Prüfungsleistungen können nach Maßgabe des Dozenten in englischer Sprache abgehalten bzw. erbracht werden.
- (5) Zur Masterarbeit wird zugelassen werden, wer alle Module des ersten und zweiten Fachsemesters erfolgreich abgeschlossen hat.
- (6) Die Bearbeitungszeit der Masterarbeit beträgt 6 Monate, der Bearbeitungsaufwand entspricht 30 ECTS. Diese schließen ein Kolloquium über die Thesis als integralen Bestandteil ein. Das Kolloquium erfolgt in einem hochschulöffentlichen Vortrag von mindestens 45 und höchstens 60 Minuten über die Inhalte der Master-Thesis. Die Master-Thesis und der Vortrag werden durch eine gemeinsame Note bewertet. Die beiden Prüfer bewerten dabei separat.

Tabelle 1: Studien- und Prüfungsplan

Sem	EDV-Nr.	Modul (Kurzbezeichnung)	Umfang		Prüfung
			SWS	ECTS	
1	PL: 901001	Wissenschafts- und Erkenntnistheorie	2	5	PL: ST
1	PL: 901002	Forschungsmethoden	4	10	PL: PA
1	PL: 901003	Forschungs-Kolloquium I	2	5	PL: St
1	PL: 901004	Working in Project I	6	10	PL: PA
	901004a	Project Seminar I	4	5	
	901004b	Research Project I	2	5	
2	PL: 901005	Forschungs-Kolloquium II	2	5	PL: St
2	PL: 901006	Working in Project II	6	15	PL: PA
	901006a	Project Seminar II	4	5	
	901006b	Research Project II	2	10	
2	PL:901007	Strategisches FuE-Projektmanagement	4	10	PL: PP
	901007a	Projektplanung und Projektsteuerung	2	5	
	901007b	Operatives und strategisches Projektcontrolling	2	5	
3	PL:901008	Masterarbeit	0	30	PL: MA
Summe Studium			26	90	Anz. PL: 8; PV: 0
Summe 1. Semester			14	30	Anz. PL: 4; PV: 0
Summe 2. Semester			12	30	Anz. PL: 3; PV: 0
Summe 3. Semester			0	30	Anz. PL: 1; PV: 0

Teil C: Schlussbestimmungen

§ 40 In-Kraft-Treten, Übergangsregelung

- (1) Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt am Tage ihrer Bekanntmachung an der Hochschule der Medien in Kraft; gleichzeitig treten die vorherigen Studien- und Prüfungsordnungen der Hochschule der Medien Stuttgart außer Kraft, soweit in den folgenden Absätzen nichts Abweichendes bestimmt ist.
- (2) Übergangsregelungen hinsichtlich der Studien- und Prüfungsordnung der Hochschule der Medien bestehen nicht.

**Zulassungs- und Immatrikulationssatzung
der Hochschule der Medien Stuttgart
(ZIS)**

Vom 17.04.2015

Aufgrund von § 8 Abs. 5, § 63 Abs. 2 und § 60 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG) vom 1. Januar 2005 (GBl. vom 5. Januar 2005, Nr. 1), zuletzt geändert am 01. April 2014 (GBl. S. 99) und der Verordnung des Wissenschaftsministeriums über die Vergabe von Studienplätzen in zulassungsbeschränkten Studiengängen durch die Hochschulen (Hochschulvergabeverordnung - HVVO) zuletzt geändert am 9. Mai 2014 (GBl. S. 262) hat der Senat der Hochschule der Medien Stuttgart (HdM) am 17.04.2015 folgende Zulassungs- und Immatrikulationssatzung beschlossen.

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Anwendungsbereich.....	2
§ 2 Vergleichbarkeit und Gleichwertigkeit von Studiengängen	3
§ 3 Zulassungsverfahren - Bachelor	4
§ 5 Zulassungsfristen	5
§ 6 Zulassungsantrag.....	5
§ 7 Immatrikulationsverfahren	8
§ 8 Rückmeldung und Studiengangwechsel	9
§ 9 Exmatrikulation	9
§ 10 Beurlaubung	10
§ 11 Gasthörer und befristet zugelassene Studierende	10
§ 12 Meldepflichten	11
§ 13 Nachfristen	11
§ 14 Inkrafttreten	11

I. ZULASSUNG UND IMMATRIKULATION

§ 1 Anwendungsbereich

- (1) Die Einschreibung als Student oder Studentin (Immatrikulation) begründet die Mitgliedschaft in der Hochschule der Medien Stuttgart. Der Immatrikulation geht ein Zulassungsverfahren voraus.
- (2) Die Zulassung kann erfolgen für
 1. einen grundständigen Studiengang (§29 Abs. 2 Satz 1 bis 3 LHG),
 2. einen Masterstudiengang als weiterführendem, nicht grundständigem Studiengang (§ 29 Abs. 2 Satz 4 und 5 LHG) oder
 3. eine bestimmte Frist bei ausländischen Studierenden (Zeitstudium), die während eines bestimmten Abschnitts ihres Studiums an der HdM studieren wollen (§ 58 Abs. 8 LHG bzw. § 59 Abs. 1 Satz 3 LHG).
- (3) Für den deutsch-chinesischen Studiengang Druck- und Medientechnologie, den deutsch-chinesischen Studiengang Verpackungstechnik können gemäß Kooperationsvertrag mit der chinesischen Partneruniversität in Xi'an keine chinesischen Staatsangehörigen über die Hochschule der Medien zugelassen werden.
- (4) Das Studium kann wie folgt aufgenommen werden:
 1. zum ersten Semester für ein grundständiges Studium mit Bachelorabschluss

Im Sommer- und Wintersemester:

1. Druck- und Medientechnologie
2. Mediapublishing
3. Medieninformatik
4. Mobile Medien
5. Print-Media-Management
6. Verpackungstechnik
7. Audiovisuelle Medien
8. Medienwirtschaft
9. Werbung und Marktkommunikation
10. Online-Medien-Management
11. Wirtschaftsinformatik und digitale Medien
12. Crossmedia-Redaktion/Public Relations
13. Informationsdesign
14. Bibliotheks- und Informationsmanagement

Im Sommersemester:

15. Deutsch-chinesischer Studiengang Druck- und Medientechnologie
16. Deutsch-chinesischer Studiengang Verpackungstechnik

2. zum höheren Semester für ein grundständiges Studium mit Bachelorabschluss

Im Sommer- und Wintersemester:

- Druck- und Medientechnologie
- Deutsch-chinesischer Studiengang Druck- und Medientechnologie
- Deutsch-chinesischer Studiengang Verpackungstechnik
- Mediapublishing
- Medieninformatik

- Mobile Medien
- Print-Media-Management
- Verpackungstechnik
- Audiovisuelle Medien
- Medienwirtschaft
- Werbung und Marktkommunikation
- Bibliotheks- und Informationsmanagement
- Online-Medien-Management
- Informationsdesign
- Wirtschaftsinformatik und digitale Medien
- Crossmedia-Redaktion/Public Relations

3. für ein weiterführendes konsekutives Studium mit Masterabschluss

Im Sommer- und Wintersemester:

1. Computer Science and Media

Im Wintersemester

2. Audiovisuelle Medien
3. Crossmedia Publishing & Management
4. Medienmanagement
5. Packaging Development Management
6. Unternehmenskommunikation
7. Wirtschaftsinformatik

Im Sommersemester

8. Master of Media Research

4. für ein weiterführendes nicht konsekutives, berufsbegleitendes, weiterbildendes Studium mit Masterabschluss

Im Wintersemester:

1. International Business

In jedem zweiten Wintersemester:

2. Bibliotheks- und Informationsmanagement

- (5) Fähig zur Vornahme von Verfahrenshandlungen im Sinne des § 12 Abs. 1 Nr. 2 LVwVfG im Zusammenhang mit der Aufnahme, Durchführung und Beendigung des Studiums ist eine Person, die das 16. Lebensjahr vollendet und eine Hochschulzugangsberechtigung erworben hat.

§ 2 Vergleichbarkeit und Gleichwertigkeit von Studiengängen

- (1) Den in § 1 genannten Studiengängen sind Studiengänge der gleichen Hochschulart gemäß § 60 Abs. 2 Nr. 2 LHG vergleichbar, wenn ein Studiengang, in welchem ein Bewerber an einer anderen Hochschule immatrikuliert war (anderer Studiengang), und der Studiengang, für den die Bewerbung erfolgt (neuer Studiengang), sich in den Qualifikationszielen des Studiengangs und den im Studium zu vermittelnden Kompetenzen nicht wesentlich unterscheiden. Über die Vergleichbarkeit von Studiengängen entscheidet der Prüfungsausschuss der Fakultät auf Vorschlag des Studiendekans des neuen Studiengangs.

- (2) Den in §1 genannten Studiengängen gelten solche Studienabschlüsse als gleichwertig, aus denen aus denen ohne Berücksichtigung von praktischen Studienzeiten bei Bachelorstudiengängen

mindestens 90 ECTS-Punkte und bei Masterstudiengängen mindestens 30 ECTS-Punkte anrechenbar wären. Über die Gleichwertigkeit von Abschlüssen verwandter Studiengänge entscheidet die jeweils für das Auswahlverfahren zuständige Auswahlkommission. Bei der Anerkennung von ausländischen Abschlüssen sind die Empfehlungen der Kultusministerkonferenz sowie die Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten. In Zweifelsfällen wird die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZAB) gehört. Für die Feststellung der Gleichwertigkeit können studiengangspezifisch von der Auswahlkommission verpflichtende Inhalte festgelegt werden.

§ 3 Zulassungsverfahren - Bachelor

Für die Zulassung zu einem Bachelor- oder Masterstudiengang der Hochschule der Medien gilt:

- (1) Teilnehmer bzw. Teilnehmerinnen am Zulassungsverfahren werden als Studienbewerber bzw. Studienbewerberinnen bezeichnet. Studienbewerber und -bewerberinnen
 - mit deutscher Staatsangehörigkeit oder
 - ausländische Staatsangehörige oder Staatenlose, die eine deutsche Hochschulzugangsberechtigung besitzen,werden im Zulassungsverfahren als Bildungsinländer geführt.
- (2) Studienbewerberinnen und -bewerber aus EU-Staaten, sowie Norwegen, Island und Liechtenstein sind Bildungsinländern gleichgestellt, wenn die notwendigen Sprachkenntnisse nachgewiesen werden (§58 Abs. 1 LHG).
- (3) Alle nicht unter Ziffer (1) oder (2) fallenden Studienbewerber und -bewerberinnen nehmen als Bildungsausländer am Zulassungsverfahren teil.
- (4) Zuzulassende Studienbewerberinnen und -bewerber erhalten einen Zulassungsbescheid, der zur Immatrikulation (vgl. § 5) berechtigt.
- (5) In zurückliegenden Verfahren nicht zugelassene Studienbewerber- und bewerberinnen können sich wieder bewerben. Ergebnisse zurückliegender Verfahren werden nicht berücksichtigt.

§4 Zulassungsverfahren – Master

- (1) Teilnehmer und Teilnehmerinnen am Zulassungsverfahren werden als Studienbewerber bzw. -bewerberinnen bezeichnet.
- (2) Am Zulassungsverfahren kann nur teilnehmen, wer einen überdurchschnittlichen Abschluss in einem auf den angestrebten Studiengang zugeordneten grundständigen Studiengang oder einen dem zugeordneten grundständigen Studiengang vergleichbaren oder gleichwertigen, international anerkannten Hochschulabschluss besitzt. Dabei gilt:
 - Dem Masterstudiengang Computer Science and Media ist der Bachelorstudiengang Medieninformatik zugeordnet.
 - Dem Masterstudiengang Crossmedia Publishing & Management ist der Bachelorstudiengang Mediapublishing zugeordnet.
 - Dem Masterstudiengang Audiovisuelle ist der Bachelorstudiengang Audiovisuelle Medien zugeordnet.
 - Dem Masterstudiengang Medienmanagement ist der Bachelorstudiengang Medienwirtschaft zugeordnet.
 - Dem Masterstudiengang Packaging Design Development ist der Bachelorstudiengang Verpackungstechnik zugeordnet.

- Dem Masterstudiengang Unternehmenskommunikation ist der Bachelorstudiengang Werbung- und Marktkommunikation zugeordnet.
- Dem Masterstudiengang Wirtschaftsinformatik ist der Bachelorstudiengang Wirtschaftsinformatik und digitale Medien zugeordnet.
- Dem Masterstudiengang Master of Media Research sind alle Bachelorstudiengänge der Hochschule der Medien zugeordnet.
- Dem Masterstudiengang Bibliotheks- und Informationsmanagement ist der Bachelorstudiengang Bibliotheks- und Informationsmanagement zugeordnet.
- Dem Masterstudiengang International Business ist kein spezifischer Bachelorstudiengang der Hochschule der Medien zugeordnet.

(3) Studienbewerberinnen und –bewerber, die

- nicht die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen und
- keine deutsche Hochschulzugangsberechtigungen besitzen und
- das grundständige Studium nicht an einer deutschen Hochschule absolviert haben,

können nur zugelassen werden, wenn die notwendigen Sprachkenntnisse nachgewiesen werden.

(4) Zuzulassende Studienbewerberinnen und -bewerber erhalten einen Zulassungsbescheid, der zur Immatrikulation (vgl. § 5) berechtigt.

(5) In zurückliegenden Verfahren nicht zugelassene Studienbewerber und -bewerberinnen können sich wieder bewerben. Ergebnisse zurückliegender Verfahren werden nicht berücksichtigt.

§ 5 Zulassungsfristen

(1) Der Antrag auf Zulassung ist für alle Studiengänge einzureichen

- für das Wintersemester bis zum 15. Juli
- für das Sommersemester bis zum 15. Januar

(2) Die Zulassungsfristen sind Ausschlussfristen. Hinsichtlich dieser Fristen findet § 31 Abs. 5 LVwVfG Anwendung. § 31 Abs. 3 Satz 1 LVwVfG greift nicht.

§ 6 Zulassungsantrag

(1) Generelle Regelungen

1. Antragsrelevante Bildungsnachweise (z.B. Schul- oder Hochschulzeugnisse) sind als amtlich beglaubigte Abschrift oder amtlich beglaubigte Fotokopie einzureichen.
2. Alle Nachweise, die nicht in deutscher Sprache aufgesetzt sind, müssen gemeinsam mit einer amtlich beglaubigten Übersetzung in deutscher Sprache eingereicht werden.
3. Alle Noten müssen im deutschen Dezimalnotensystem vorgelegt werden.
4. Bei ausländischen Bildungsnachweisen ausländischer Staatsangehörige oder Staatenloser ist eine Bescheinigung über die Feststellung der Gleichwertigkeit der Vorbildung mit Angabe der Durchschnittsnote erforderlich. Die Bescheinigung der Gleichwertigkeit erfolgt in der Regel durch das Studienkolleg der Hochschule Konstanz (vormals: Ausländerstudienkolleg - ASK).

5. Der Nachweis über ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache (§ 58 Abs. 1 LHG, § 60 Abs. 3 Nr. 1 LHG) erfolgt in der Regel im Rahmen einer Sprachprüfung DSH mit einem Qualifikationsniveau von DSH-2 oder einer gleichwertigen Deutschprüfung (z.B. PNDS, TestDaf) mit einem gleichwertigen Qualifikationsniveau.
6. Der Zulassungsantrag muss inklusive aller notwendigen Unterlagen gemäß Abs. 2 bei einer Bewerbung auf einen grundständigen Studiengang bzw. gemäß Abs. 3 bei einer Bewerbung auf einen Masterstudiengang bis zum Ende der Bewerbungsfrist unterschrieben vorliegen.
7. Die Hochschule der Medien kann verlangen, dass die der Zulassungsentscheidung zugrunde liegenden Dokumente bei der Einschreibung im Original vorzulegen sind.

(2) Für grundständige Studiengänge gilt:

Der Zulassungsantrag wird elektronisch über das Online-Bewerbungsformular auf der Homepage der Hochschule der Medien erstellt. Dieser ist auszudrucken und in Schriftform an das Studienbüro der Hochschule der Medien zu senden. Dem Antrag sind unter Beachtung der Regelung aus § 6 Abs. 1 folgende Unterlagen beizufügen:

1. eine amtlich beglaubigte Abschrift oder amtlich beglaubigte Fotokopie des Reifezeugnisses oder der sonstigen Hochschulzugangsberechtigung (z.B. Ergebnis der Feststellungsprüfung des Studienkollegs der Hochschule Konstanz; vormals: Ausländerstudienkolleg - ASK).
 - Bei deutschen Hochschulzugangsberechtigungen, die keinen Vermerk über die bundesweite Anerkennung enthalten, ist die Bescheinigung des Regierungspräsidiums Stuttgart über die Gleichwertigkeit der Vorbildung beizufügen.
 - Die Bewerbung ist ohne oben genannten Nachweis zulässig, wenn der Bewerber oder die Bewerberin die letzte Jahrgangsstufe einer auf das Studium vorbereitenden Schule oder in entsprechender Weise eine Einrichtung des zweiten oder dritten Bildungswegs besucht; in diesen Fällen ist eine Erklärung der Bewerberin bzw. des Bewerbers darüber erforderlich, dass er bzw. sie die HZB im Jahr der beantragten Zulassung voraussichtlich erhalten wird. Der Nachweis ist durch das erste Halbjahreszeugnis aus dem Abschlussschuljahr zu erbringen. Der endgültige Nachweis über die HZB ist spätestens bis zum Ende der Zulassungsfrist gemäß § 5 zu erbringen.
 - Bei ausländischen Bildungsnachweisen deutscher Staatsangehöriger ist die Bescheinigung über die Feststellung der Gleichwertigkeit der Vorbildung mit Angabe der Durchschnittsnote durch das Kultusministerium oder die zuständige Stelle des Bundeslandes beizufügen, für die der Zeugnisinhaber seinen gewöhnlichen Aufenthalt nachgewiesen hat.
 - Bei ausländischen Bildungsnachweisen ausländischer Staatsangehöriger oder Staatenloser ist eine Bescheinigung nach § 5 Abs. 1 Ziffer 4 und ggf. eine amtlich beglaubigte Übersetzung nach § 5 Abs. 1 Ziffer 2 beizufügen .
2. eine Erklärung darüber, ob und für welchen Studiengang eine Immatrikulation an einer anderen Hochschule vorliegt (§ 60 Abs. 1 Satz 3 LHG),
3. eine Erklärung über die Teilnahme an einem Studienorientierungsverfahren (§ 60 Abs. 2 Nr. 6 LHG),
4. eine Erklärung darüber, ob für den beantragten Studiengang eine frühere Zulassung erloschen ist, weil die Bewerberin oder der Bewerber eine Prüfung in dem Studiengang, ohne sie wiederholen zu können, nicht bestanden hat (§ 60 Abs. 2 Nr. 2 LHG i. V. m. § 32 Abs. 5 LHG),
5. eine Erklärung darüber, ob für den beantragten Studiengang eine frühere Zulassung des Bewerbers oder der Bewerberin erloschen ist, weil sie oder er die studienbegleitenden Prüfungsleistungen nicht zu dem vorgeschriebenen Zeitpunkt nachgewiesen hat oder weil er

oder sie sich trotz Aufforderung nicht rechtzeitig zur Vor-, Zwischen- oder Abschlussprüfung gemeldet oder die ihr bzw. ihm gesetzte Nachfrist nicht eingehalten hat (§ 60 Abs. 2 Nr. 2 LHG i. V. m. § 32 Abs. 5 LHG),

6. eine Erklärung darüber, ob ein Dienst-, Arbeits- oder Ausbildungsverhältnis besteht oder der Antragsteller sonst beruflich tätig ist, sowie eine Erklärung beziehungsweise ein Nachweis darüber, dass er oder sie zeitlich die Möglichkeit hat, sich dem Studium uneingeschränkt zu widmen (§ 60 Abs. 2 Nr. 4 LHG),
7. eine Bescheinigung über abgeschlossenen Wehr-, Zivil-, Entwicklungsdienst, soziales Jahr oder freiwilliges ökologisches Jahr,
8. im Falle eines Wechsels des Studiengangs im dritten oder in einem höheren Semester ein schriftlicher Nachweis über eine auf den angestrebten Studiengang bezogene studienfachliche Beratung (§ 60 Abs. 2 Nr. 5 LHG i. V. m. § 2 Abs. 2 LHG),
9. Nachweise über bisherige Hochschulstudienzeiten und -leistungen, insbesondere eine Übersicht, die den Leistungsstand dokumentiert (bestandene und nicht bestandene Prüfungs- und Studienleistungen),
10. Nachweis über Berufsausbildungszeiten bzw. eine abgeschlossene anerkannte Berufsausbildung oder eine praktische Tätigkeit,
11. die für ein Zweitstudium, Härteantrag und Nachteilsausgleich geforderten Nachweise,
12. eine Darstellung des bisherigen Werdegangs (Lebenslauf),
13. bei Bewerberinnen und Bewerber nach § 3 Abs. 2 und 3 Nachweis über notwendige Sprachkenntnisse der deutschen Sprache nach § 6 Abs. 1 Ziffer 5,
14. weitere Unterlagen gemäß Satzung für das hochschuleigene Auswahlverfahren in den Bachelorstudiengängen.

(3) Für weiterführende Studiengänge mit Masterabschluss gilt:

Der Zulassungsantrag wird elektronisch über das Online-Bewerbungsformular auf der Homepage der Hochschule der Medien erstellt. Dieser ist auszudrucken und in Schriftform an das Studienbüro der Hochschule der Medien zu senden. Dem Antrag sind unter Beachtung der Regelung aus § 6 Abs. 1 folgende Unterlagen beizufügen:

1. eine beglaubigte Zeugniskopie über den Abschluss eines international anerkannten grundständigen Hochschulstudiums (z.B. Bachelor, Diplom einer Universität oder Fachhochschule, Erstes Staatsexamen, Magister, Abschluss Berufsakademie Modell Baden-Württemberg) bzw. mehrerer abgeschlossener Hochschulstudien. Aus dem Zeugnis muss die Gesamtnote des jeweiligen Hochschulabschlusses sowie bei Bachelorabschlüssen die Gesamtzahl der erworbenen ECTS-Punkte erkennbar sein. Dabei sind für eine Zulassung in Studiengängen nach §1 Abs. 4 Ziffer 3 und 4 mindestens 210 ECTS-Punkte nachzuweisen.
2. wurden im grundständigen Studium weniger als 210 ECTS-Punkte erworben, so ist ein Nachweis über eine individuelle auf das angestrebte Studienziel abgestimmte Überprüfung der im grundständigen Studium erworbenen Kenntnisse, Kompetenzen und Qualifikation erforderlich. Dabei kann für gegebenenfalls fehlende Kenntnisse, Kompetenzen und Qualifikation von bis zu 30 ECTS-Punkte eine individuelle Nacharbeit (Angleichungsleistungen) erbracht werden. Dieser Nachweis kann bei der Immatrikulation nachgereicht werden.
3. Nachweis über notwendige Sprachkenntnisse der deutschen Sprache nach § 6 Abs. 1 Ziffer 5 falls die Kriterien aus § 4 Abs. 4 erfüllt sind.
4. Nachweise über berufliche Tätigkeiten; für eine Zulassung in Studiengängen nach §1 Abs. 4 Ziffer 4 lfd. Nr. 1 (International Business) und §1 Abs. 4 Ziffer 4 lfd. Nr. 2 (Bibliotheks- und

Informationsmanagement) muss die berufliche Tätigkeit nach Abschluss des ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses mindestens 12 Monate betragen. Dabei werden nur einschlägige berufliche Tätigkeiten berücksichtigt, die einen Mindestumfang von 50% der tariflichen Arbeitszeit aufweisen.

5. für den Studiengang gemäß §1 Abs. 4 Ziffer 3 lfd. Nr. 6 (Packaging, Design & Marketing) eine Bewerbungsmappe mit ausgewählten Arbeiten, die die Fähigkeit und Intention des Bewerbers oder der Bewerberin bezüglich des angestrebten Studienziels dokumentieren. Das Format der eingereichten Bewerbungsmappe sollte die Abmessungen von 70 cm x 50 cm nicht überschreiten. Die Rücksendung der eingesandten Bewerbungsmappe erfolgt spätestens 6 Wochen nach Abschluss des Zulassungsverfahrens. Es besteht jedoch kein Anspruch auf Rücksendung der Arbeit. Die Rücksendung erfolgt nur, falls ein adressierter und ausreichend frankierter Umschlag beigelegt ist. Die Hochschule übernimmt keinerlei Haftung für die eingesendeten Bewerbungsmappen. Eine Geheimhaltung der eingesendeten Arbeiten wird von der Hochschule nicht gewährleistet.
 6. für den Studiengang gemäß §1 Abs. 4 Ziffer 3 lfd. Nr. 2 (Master of Media Research) ein Motivationsschreiben und ein Forschungsexposé unter Berücksichtigung des Forschungsthemas auf das sich der Studierende bewirbt.
 7. weitere Unterlagen gemäß Satzung für das hochschuleigene Eignungsfeststellungsverfahren in den Masterstudiengängen (vgl. § 6 (Eignungskriterien) der Satzung für das hochschuleigene Auswahlverfahren in den Masterstudiengängen der Hochschule der Medien Stuttgart).
 8. Nachweise über bisherige Hochschulstudienzeiten und -leistungen in anderen Masterstudiengängen, insbesondere eine Übersicht, die den Leistungsstand dokumentiert (bestandene und nicht bestandene Prüfungs- und Studienleistungen).
 9. eine Darstellung des bisherigen Werdegangs (Lebenslauf).
- (4) Sollte eine Bewerberin oder ein Bewerber glaubhaft versichern, dass er oder sie nicht über die Möglichkeit verfügt, sich auf elektronischem Weg über die Homepage der Hochschule der Medien zu bewerben, so stellt das Studienbüro auf Nachfrage eine Möglichkeit zur Onlinebewerbung vor Ort zur Verfügung.

§ 7 Immatrikulationsverfahren

- (1) Zugelassene Studienbewerberinnen und Studienbewerber haben, als Deutsche oder EU-Bürger, den Antrag auf Immatrikulation innerhalb der im Zulassungsbescheid festgesetzten Frist schriftlich bei der Hochschule zu stellen; der Antrag kann der Hochschule übersandt oder im Studienbüro der Hochschule während der Öffnungszeiten persönlich abgegeben werden. Nicht EU-Bürger bzw. Nicht EU-Bürgerinnen und staatenlose Studienbewerber haben zum Zwecke der Immatrikulation in der Regel persönlich zu erscheinen.
- (2) Dem Antrag sind, soweit sie der Hochschule nicht bereits vorliegen, folgende Unterlagen beizulegen:
 1. der Zulassungsbescheid,
 2. der ausgefüllte Antrag auf Immatrikulation (§ 60 Abs. 3 Nr. 2 LHG),
 3. von Bewerberinnen und Bewerbern, die vorher an anderen Hochschulen studiert haben, Nachweise über bereits abgelegte Studienzeiten und Hochschulprüfungen (bestandene und nicht bestandene Prüfungsleistungen) sowie die Abgangsvermerke (Exmatrikel) der bereits besuchten Hochschulen,
 4. eine von der zuständigen Krankenkasse ausgestellte Versicherungsbescheinigung,

5. ein Nachweis über die Bezahlung des Beitrags für das Studentenwerk (§ 60 Abs. 2 Nr. 5 LHG) und sonstiger öffentlich-rechtlicher Forderungen; diese Nachweise sind mit Eingang der Zahlungen auf dem Konto der Hochschule erbracht,
 6. ein Passbild mit Namensangabe und Studiengang auf der Rückseite,
 7. die im Zulassungsbescheid aufgeführten fehlenden Unterlagen,
 8. für den Studiengang gemäß § 1 Abs. 4 Ziffer 1 lfd. Nr. 12 (Crossmedia-Redaktion/Public Relations) eine Bestätigung über ein Vorpraktikum im Umfang von 6 Wochen (30 Arbeitstage) oder den Nachweis über ein erfolgreich absolviertes Volontariat oder ein PR-Trainee-Programm oder eine mindestens sechsmontatige regelmäßige freie Tätigkeit entsprechend den Praktikumsrichtlinien des Studiengangs,
 9. für die Master-Studiengänge gemäß § 1 Abs. 4 Ziffer 4 lfd. Nr. 1 (International Business) sowie § 1 Abs. 4 Ziffer 4 lfd. Nr. 2 (Bibliotheks- und Informationsmanagement) ein Nachweis über die Bezahlung der Gebühren gemäß Gebührenordnung der Hochschule der Medien Stuttgart.
 10. für alle Studiengänge der Fakultät Electronic Media die vollständig ausgefüllte und unterschriebene Rechtevereinbarung (Vereinbarung über Urheber- und Leistungsschutzrechte im Rahmen von HdM-Produktionen)
- (3) Ein Bewerber bzw. eine Bewerberin kann unter dem Vorbehalt immatrikuliert werden, dass sie bzw. er innerhalb einer bestimmten Frist fehlende Unterlagen nachreicht.
 - (4) Die Immatrikulation wird durch die Aufnahme des Studierenden in das Studentenregister vollzogen. Sofern nichts anderes bestimmt ist, wird die Immatrikulation mit Beginn des Semesters wirksam. Studierende erhalten als Bestätigung der Immatrikulation eine Chipkarte mit Lichtbild als Studierendenausweis und die Immatrikulationsbescheinigungen für das laufende Semester. Die Immatrikulation für ein Zeitstudium wird durch einen besonderen Vermerk im Studierendenausweis kenntlich gemacht.
 - (5) Die Hochschule der Medien verpflichtet die Studierenden gemäß § 12 Abs. 4 LHG zur Verwendung von Chipkarten als Studierendenausweis. Die Chipkarte dient der Identitätsfeststellung, Abrechnung und Bezahlung.

II. REGELUNGEN FÜR IMMATRIKULIERTE STUDIERENDE

§ 8 Rückmeldung und Studiengangwechsel

- (1) Durch die Bezahlung des Beitrags für das Studentenwerk und sonstiger öffentlich-rechtlicher Forderungen innerhalb der festgesetzten Frist (Rückmeldefrist) (§ 62 Abs. 2 Nr. 4 LHG) erklärt der oder die Studierende, dass sie oder er das Studium im folgenden Semester fortsetzen will (Rückmeldung). Als Bestätigung der ordnungsgemäßen Rückmeldung erhält der oder die Studierende Immatrikulationsbescheinigungen für das kommende Semester.
- (2) Die Rückmeldefrist liegt vor Beginn der Vorlesungen des jeweiligen Semesters. Sie wird im Terminplan der Hochschule der Medien bekannt gemacht.
- (3) Will eine Studierende oder ein Studierender den Studiengang wechseln oder das Studium in einem weiteren Studiengang aufnehmen, so bedarf dies einer besonderen Zulassung. Eine Rückmeldung unter Wechsel oder Erweiterung des Studiengangs ist nur möglich, wenn der oder die Studierende die erforderliche Zulassung zu dem neuen Studiengang nachweist.

§ 9 Exmatrikulation

- (1) Die Mitgliedschaft Studierender an der HdM erlischt durch Exmatrikulation. Die Exmatrikulation

erfolgt auf Antrag der Studierenden oder von Amts wegen (§ 62 LHG). Der Antrag kann jederzeit gestellt werden.

- (2) Mit dem Antrag sind der Studierendenausweis, die Entlastungsbescheinigungen der Hochschuleinrichtungen, der Nachweis über die Bezahlung der Beiträge für das Studentenwerk sowie sonstiger öffentlich-rechtlicher Forderungen, die im Zusammenhang mit dem Studium entstanden sind, vorzulegen (§ 62 Abs. 5 LHG).
- (3) Die Exmatrikulation wird durch Löschung des Namens der bzw. des Studierenden im Studentenregister vollzogen. Sofern nichts anderes bestimmt ist, wird die Exmatrikulation zum Ende des Semesters wirksam (§ 62 Abs. 4 LHG)

§ 10 Beurlaubung

- (1) Die Beurlaubung (§ 61 LHG) ist bei Vorliegen eines wichtigen Grundes möglich. Der Antrag auf Beurlaubung ist auf dem dafür vorgesehenen Formblatt unter Nennung des Grundes innerhalb der im Terminplan der Hochschule der Medien bekannt gemachten Frist zu stellen.
- (2) Bei Vorliegen besonderer Gründe ist eine Beurlaubung auf Antrag auch außerhalb der im Studienführer genannten Fristen möglich. Besondere Gründe sind:
 - eine Krankheit,
 - die Pflege eines Kindes oder eines Verwandten ersten Grades,
 - eine bevorstehende Niederkunft,
 - sonstige außergewöhnlich wichtige Gründe.

Das Vorliegen des besonderen Grundes ist durch geeignete Bescheinigungen nachzuweisen.

- (3) Eine Beurlaubung für das erste Semester ist nur in besonders begründeten Ausnahmefällen möglich.
- (4) Über den Antrag auf Beurlaubung entscheidet ein Mitglied des Rektorats, in der Regel der Prorektor oder die Prorektorin für Lehre.
- (5) Die Zeit der Beurlaubung soll in der Regel zwei Semester nicht übersteigen.
- (6) In den grundständigen Studiengängen muss das Urlaubssemester integriert sein. Das bedeutet, dass nach Abschluss des Urlaubssemesters noch studienbegleitende Prüfungsleistungen erbracht werden müssen.

§ 11 Gasthörer und befristet zugelassene Studierende

- (1) Im Rahmen der vorhandenen Studienplatzkapazität können Personen auf Antrag als Gasthörer bzw. Gasthörerin (§ 64 Abs. 1 LHG) zugelassen werden, sofern sie eine hinreichende Bildung nachweisen und sich in einzelnen Wissensgebieten weiterbilden wollen.
- (2) Die Gasthörerlaubnis wird für jeweils ein Semester erteilt und bedarf der Genehmigung des Dekans. Die Gasthörerlaubnis ist mit einer Gebühr verbunden, die sich aus der jeweiligen Satzung für Gasthörer ergibt.
- (3) Gasthörerinnen und Gasthörer werden zu Prüfungen nicht zugelassen. Im Gasthörerstudium erbrachte Studienleistungen werden im Rahmen eines Studienganges nicht anerkannt.
- (4) Im Rahmen der vorhandenen Studienplatzkapazität können ausländische Studierende auf Antrag während eines bestimmten Abschnitts ihres Studiums (§ 58 Abs. 8 LHG) zugelassen werden. Die Zulassung wird in der Regel auf zwei Semester befristet.
- (5) Eine eingeschränkte Zulassung nach Abs. 4 berechtigt zur Teilnahme an Prüfungen, jedoch nicht

zu einem ersten berufsqualifizierenden Abschluss.

§ 12 Meldepflichten

- (1) Der Verlust des Studierendenausweises (der Chipkarte) ist dem Studienbüro unverzüglich anzuzeigen. Für die Neuausstellung wird eine Gebühr aufgrund des Landesgebührengesetzes erhoben.
- (2) Dem Studienbüro sind ferner alle Änderungen der im Studentenregister erfassten Daten des Namens und der Anschrift unverzüglich mitzuteilen.

§ 13 Nachfristen

Wer die in dieser Satzung vorgesehenen Antragsfristen aus Gründen versäumt, die er oder sie nicht zu vertreten hat, kann auf Antrag eine Nachfrist erhalten. Dies gilt nicht für Ausschlussfristen. Für verspätete Immatrikulation oder Rückmeldung wird eine Gebühr auf der Grundlage des Landesgebührengesetzes erhoben.

III. SONSTIGES

§ 14 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntgabe an der Hochschule der Medien in Kraft. Sie gilt erstmals für das Zulassungs- und Immatrikulationsverfahren, bzw. für die Rückmeldung für das Wintersemester 2015/2016. Gleichzeitig tritt die vorige Zulassungs- und Immatrikulationsordnung außer Kraft.

Stuttgart, den 17.04.2015



Prof. Dr. Alexander W. Roos
Rektor der Hochschule der Medien

Ausgehängt am:

Abgenommen am:

Satzung über die Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen an der Hochschule der Medien

(Anrechnungssatzung)

vom 30.01.2015

Aufgrund von § 32 Abs. 4 Ziffer 7 § 35 Abs. des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 1. April 2014 (GBl. S. 99) hat der Senat der Hochschule der Medien am 30.01.2015 zur Ergänzung der Studien- und Prüfungsordnung für die grundständigen Studiengänge der Hochschule der Medien und der Studien- und Prüfungsordnung für die weiterführenden Studiengänge der Hochschule der Medien die nachfolgende Satzung beschlossen.

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Grundsätzliche Anrechenbarkeit von Studien- und Prüfungsleistungen	2
§ 2 Besonderheiten bei Anrechnungen von im Ausland erbrachten Leistungen	3
§ 3 Anerkennungen von Vor- und Zwischenprüfungen in Bachelorstudiengängen	3
§ 4 Außerhalb des Hochschulsystems erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten.....	4
§ 5 Antragsverfahren, Frist und Mitwirkungsobliegenheit des Antragstellers.....	4
§ 6 Notenbildung	4
§ 7 Zuständigkeit und Bekanntgabe der Entscheidung	5
§ 8 Inkrafttreten.....	6

§ 1 Grundsätzliche Anrechenbarkeit von Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) Studien- und Prüfungsleistungen werden nach Maßgabe der nachfolgenden Vorschriften anerkannt, sofern hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen kein wesentlicher Unterschied zu den Leistungen besteht, die ersetzt werden.

Wesentlich ist der Unterschied, wenn durch fehlende oder nicht nachgewiesene Kompetenzen der erfolgreiche Abschluss des Studiums (bspw. durch fehlende Voraussetzung für den erfolgreichen Besuch eines Pflichtfachs) gefährdet ist oder obligatorische Kompetenzen entsprechend dem Studiengangprofil nicht nachgewiesen werden.

Die erworbenen Kompetenzen können auch durch ein Fachgespräch oder einen Test festgestellt werden.

In Fällen, in denen aufgrund wesentlicher Unterschiede kein Rechtsanspruch auf Anrechnung besteht, kann eine Anrechnung von der Erfüllung einer Auflage abhängig gemacht werden.

- (2) Anerkennungsfähig sind Leistungen,
- a. die in Studiengängen an anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen und Berufsakademien der Bundesrepublik Deutschland oder in Studiengängen an ausländischen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen oder, die im Falle des Studiengangwechsels in einem anderen Studiengang an der Hochschule der Medien erbracht worden sind,
 - b. die im Rahmen eines Kontaktstudiums im Sinne von § 31 Abs. 5 an einer Einrichtung nach lit. a erbracht wurden,
 - c. außerhalb des Hochschulsystems erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten werden nur bei Vorliegen der Voraussetzungen des Abs. 3 sowie des § 4 auf ein Studium an der Hochschule der Medien (HdM) angerechnet.
- (3) Für die Anrechnung von Studienzeiten und Prüfungsleistungen aus einem Kontaktstudium sowie für die Anrechnung von Kenntnissen und Fähigkeiten außerhalb des Hochschulsystems müssen
- zum Zeitpunkt der Anrechnung die für den Hochschulzugang geltenden Voraussetzungen vorliegen
 - die auf das Hochschulstudium anzurechnenden Kenntnisse und Fähigkeiten den Studien- und Prüfungsleistungen, die sie ersetzen sollen, nach Inhalt und Niveau gleichwertig sein und
 - die Kriterien für die Anrechnung im Rahmen einer Akkreditierung überprüft worden sein.
- (4) Die Teilnahme an anerkannten Fernstudieneinheiten wird wie das entsprechende Präsenzstudium auf die Studienzzeit angerechnet.
- (5) In Bachelorstudiengängen ist eine Anrechnung des Praktischen Studiensemesters gemäß der Regelungen in § 14 Studien- und Prüfungsordnung der grundständigen Studiengänge möglich.
- (6) Studienleistungen aus Bachelorstudiengängen können nur dann in Masterstudiengängen anerkannt werden, wenn die Leistungen nicht in die Gesamtqualifikation der Bachelorprüfung eingebracht wurden.

§ 2 Besonderheiten bei Anrechnungen von im Ausland erbrachten Leistungen

- (1) Bei der Anrechnung von Studienzeiten und Prüfungsleistungen, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, sind die von Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten.
- (2) Anrechnungen können auch auf der Grundlage von qualitätsgesicherten Gegenseitigkeitsabkommen der Hochschule der Medien mit ausländischen Hochschulen erfolgen, insbesondere wenn dadurch an der ausländischen Hochschule und an der Hochschule der Medien jeweils ein eigener Abschlussgrad erworben wird (Double Degree) oder ein gemeinsamer Abschluss vergeben wird (Joint Degree).
- (3) Während einer Beurlaubung an einer Hochschule im Ausland (Auslandssemester) erbrachte Leistungen (Auslandsleistungen) werden anerkannt, wenn dies im Rahmen eines Learning Agreement zwischen dem Studiendekan und dem oder der Studierenden vor Antritt des Auslandssemesters vereinbart wurde. Das Learning Agreement wird der Prüfungsakte des Studierenden beigelegt.

Werden vom Learning Agreement abweichende Leistungen im Auslandssemester erbracht, so besteht kein Anspruch auf Anerkennung der abweichend erbrachten Auslandsleistungen.

Eine summarische Anrechnung von Auslandsleistungen ist möglich. Dabei werden mehrere im Ausland erbrachte Leistungen in einer einzelnen Studienleistung zusammengefasst. Soll eine Leistung angerechnet werden, die zu einer Leistung aus dem Pflichtbereich vergleichbar ist, so ist eine explizite Anrechnung auf die in der Studien- und Prüfungsordnung hinterlegte Leistung des Pflichtbereichs vorzunehmen.

Eine inhaltliche Überschneidungsfreiheit der anzuerkennenden Prüfungsleistungen mit Prüfungsleistungen, die an der Hochschule der Medien erbracht wurden oder im weiteren Verlauf des Studiums erbracht werden, muss gewährleistet werden. Eine im Nachhinein festgestellte Überschneidung kann als Täuschungsversuch gewertet werden. Dies schließt auch den Verlust des Prüfungsanspruchs in schwerwiegenden Fällen ein.

§ 3 Anerkennungen von Vor- und Zwischenprüfungen in Bachelorstudiengängen

- (1) Die an einer anderen deutschen Hochschule derselben Hochschulart in dem gleichen oder verwandten Studiengang abgelegte Vor- oder Zwischenprüfung wird anerkannt.
- (2) Mit der Anerkennung der Vor- oder Zwischenprüfung finden die Fristen für die Erbringung der Leistungen des Grundstudiums keine Anwendungen. Sind nach Anerkennung der Vor- oder Zwischenprüfung einzelne Studienleistungen noch nicht erbracht, so sind diese bis zur Ausgabe der Bachelorarbeit zu erbringen.
- (3) Wurde die Vor- oder Zwischenprüfung durch die Hochschule der Medien anerkannt, so wird von der Hochschule der Medien kein Zwischenzeugnis ausgestellt.

§ 4 Außerhalb des Hochschulsystems erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten

- (4) Außerhalb des Hochschulsystems erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten dürfen höchstens 50 Prozent des Hochschulstudiums ersetzen.
- (5) Anrechenbar sind in der Regel nur Kenntnisse und Fähigkeiten, die durch eine Prüfung vor einer Bildungseinrichtung im Sinn des § 70 LHG oder einer für Berufsbildung zuständigen Stelle im Sinn des Berufsbildungsgesetzes nachgewiesen wurden. Dies gilt auch im Hinblick auf die Anerkennung von im Ausland erworbenen beruflichen Qualifikationen und Berufsabschlüssen gemäß den Verordnungen zur Umsetzung der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 in der jeweils aktuellen Fassung.

§ 5 Antragsverfahren, Frist und Mitwirkungsobliegenheit des Antragstellers

- (1) Die Anrechnung von Studienzeiten und Prüfungsleistungen, erfolgt auf Antrag. Der Antrag auf Anerkennung ist innerhalb von 8 Wochen nach Aufnahme des Studiums an der Hochschule, oder, sofern die Studien- oder Prüfungsleistung während eines Auslandsstudienaufenthaltes erbracht worden ist, innerhalb von 8 Wochen nach Beginn des auf das Auslandssemester folgende Präsenzsemesters, zu stellen. Das Verfahren muss am letzten Rücktrittstermin für die Prüfungsanmeldungen abgeschlossen sein.
- (2) Es obliegt dem Antragsteller, die erforderlichen Informationen über die anzuerkennende Leistung bereitzustellen.
- (3) Bei einem Studiengangwechsel innerhalb der Hochschule werden erbrachte Prüfungsleistungen sowie Prüfungsfehlversuche, die in dem abgebenden und dem aufnehmenden Studiengang erbracht werden müssen, nach Anhörung von Amts wegen angerechnet, sofern es sich um identische oder äquivalente Prüfungsleistungen handelt. Als identisch gelten Prüfungsleistungen mit gleicher Modul-/Lehrveranstaltungsnummer (Modul-/LV-Nummer) gemäß Besonderem Teil der Studien- und Prüfungsordnung. Als äquivalent gelten solche Prüfungsleistungen, für die die Äquivalenz durch die Studiengangleitung im Benehmen mit den betroffenen Prüfungsausschüssen festgestellt wurde. In davon nicht erfassten Fällen können Studiengangwechsler die Feststellung der Äquivalenz im regulären Anerkennungsverfahren beantragen.

§ 6 Notenbildung

- (1) Werden von in- oder ausländischen Hochschulen abweichende Notengebungssysteme eingesetzt, so erfolgt eine Umrechnung.
- (2) Bei numerischen Notensystemen erfolgt die Umrechnung anzuerkennender Noten nach der modifizierten bayerischen Formel zur Umrechnung ausländischer Prüfungsleistungen:

$$x=1+3 \frac{N_{\max} - N_d}{N_{\max} - N_{\min}}$$

- x = gesuchte Note
- N_{\max} = beste erreichbare Note im ausländischen Notensystem
- N_{\min} = schlechteste Note zum Bestehen im ausländischen Notensystem
- N_d = in das deutsche Notensystem zu transformierende Note

Das Ergebnis wird unter Berücksichtigung einer Dezimalen zur nächstliegenden Note des Notensystems der Hochschule der Medien (vgl. §19 Studien- und Prüfungsordnung der grundständigen Studiengänge bzw. § 19 Studien- und Prüfungsordnung der weiterführenden Studiengänge) gerundet. Falls das Ergebnis genau zwischen zwei Noten liegt, wird zur besseren Note gerundet.

(3) Für die Umrechnung von ECTS-Grades wird die folgende Tabelle zugrunde gelegt:

- 1,0 = A = „excellent“
1,7 = B = „very good“
2,3 = C = „good“
3,0 = D = „satisfactory“
3,7 = E = „sufficient“
4,7 = F = „fail“

(4) Für die Umrechnung können auch länder- und hochschulspezifische Umrechnungstabellen herangezogen werden, die von der Hochschulrektorenkonferenz (HRK) veröffentlicht oder vom Senat der Hochschule der Medien beschlossen wurden.

(5) Bei nicht vergleichbaren Notensystemen wird eine Prüfungsleistung als „bestanden“ aufgenommen und fließt mit der Note 4,0 in die Studienleistung bzw. in die weitere Notenberechnung ein.

§ 7 Zuständigkeit und Bekanntgabe der Entscheidung

- (1) Bei Bachelorstudiengängen entscheidet über die Anrechnung aus dem Hochschulbereich von bis zu 60 ECTS-Punkten der Prüfungsausschuss der Fakultät im Anschluss an die Zulassung zum Studium auf Vorschlag des Studiendekans des Studiengangs. Bei Anrechnung von mehr als 60 ECTS-Punkten erfolgt zusätzlich eine Prüfung durch den Zentralen Prüfungsausschuss. Bei Masterstudiengängen gilt eine analoge Regelung mit einer Grenze von 30 ECTS-Punkten

Bei der Anrechnung von Leistungen, die außerhalb des Hochschulwesens erworben wurden und bei der Anrechnung der Vor- und Zwischenprüfung gemäß § 3 erfolgt stets eine Prüfung durch den Zentralen Prüfungsausschuss.

- (2) Die Anrechnung wird durch Bekanntmachung gemäß § 29 Studien- und Prüfungsordnung der grundständigen Studiengänge bzw. § 28 Studien- und Prüfungsordnung der weiterführenden Studiengänge wirksam. Angerechnete Studienleistungen werden in Zeugnissen mit dem Zusatz „angerechnet“ gekennzeichnet.
- (3) Ganz oder teilweise ablehnende Entscheidungen werden schriftlich begründet und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen.

§ 8 Inkrafttreten

Die Vorschriften dieser Satzung treten mit dem Aushang in Kraft. Dies gilt auch für spätere Änderungen, insbesondere die Aufnahme von Anlagen. Mit dem Aushang kann eine Veröffentlichung im Internet sowie durch Ausdrucke erfolgen.

Stuttgart, den 30.01.2015



Prof. Dr. Alexander W. Roos
Rektor der Hochschule der Medien

Ausgehängt am:

Abgenommen am:

**Satzung für das hochschuleigene Auswahlverfahren
in den Masterstudiengängen der Hochschule der Medien Stuttgart**

Vom 27. März 2015

Aufgrund von § 59 Abs. 1 S. 2 des Landeshochschulgesetzes in der Fassung vom 1. April 2014 (GBl. 2014 S. 99, im Folgenden: LHG) und § 6 Abs. 4 i.V.m. § 2 S. 7 des Hochschulzulassungsgesetzes (HZG) vom 15. September 2005 (GBl. 2005, S. 629 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Dritten Hochschulrechtsänderungsgesetzes (3. HRÄG) vom 1. April 2014 (GBl. 2014, S. 99, 168) und § 20 Abs. 4 der Hochschulvergabeverordnung (HVVO) vom 13. Januar 2003 (GBl. 2003, S. 63) zuletzt geändert durch Artikel 14 des Dritten Hochschulrechtsänderungsgesetzes (3. HRÄG) vom 1. April 2014 (GBl. 2014, S. 99, 169) hat der Senat der Hochschule der Medien am 27. März 2015 die nachfolgende Satzung beschlossen.

Inhaltsverzeichnis

§ 2 Voraussetzungen zur Teilnahme am Auswahlverfahren.....	2
§ 3 Auswahlkommission	2
§ 4 Auswahlverfahren	3
§ 5 Eignungskriterien	3
§ 6 Bildung der Verfahrensnote	4
§ 7 Bildung einer Rangfolge.....	5
§ 8 Nachrücken.....	5
§ 9 Ergebnis	5
§ 10 Kosten.....	5
§ 11 Inkrafttreten.....	5

§ 1 Anwendungsbereich

- (1) Die Hochschule der Medien vergibt in den Masterstudiengängen die zur Verfügung stehenden Studienplätze an Studienbewerberinnen und -bewerber nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens. Die Auswahlentscheidung wird nach dem Grad der Eignung und Motivation der Bewerberin oder des Bewerbers für den gewählten Studiengang und die angestrebte berufliche Laufbahn getroffen.
- (2) Die Hochschule der Medien bietet folgende konsekutive Masterstudiengänge an:
 1. Audiovisuelle Medien
 2. Computer Science and Media
 3. Crossmedia Publishing & Management
 4. Master of Media Research
 5. Medienmanagement
 6. Packaging Development Management
 7. Unternehmenskommunikation
 8. Wirtschaftsinformatik
- (3) Die Hochschule der Medien bietet folgende nicht konsekutive, weiterbildende, berufsbegleitende Masterstudiengänge an:
 1. Bibliotheks- und Informationsmanagement
 2. International Business

§ 2 Voraussetzungen zur Teilnahme am Auswahlverfahren

- (1) Am Auswahlverfahren nimmt nur teil, wer sich frist- und formgerecht um einen Studienplatz beworben hat.
- (2) Im Übrigen bleiben die allgemein für das Zulassungsverfahren geltenden Bestimmungen in der Zulassungs- und Immatrikulationssatzung der Hochschule der Medien in der jeweils gültigen Fassung unberührt.

§ 3 Auswahlkommission

- (1) Der Fakultätsrat der Fakultät, zu der der Studiengang gehört, bildet aus dem prüfungsberechtigten Kollegium der Hochschule eine Kommission, die jeweils vor Beginn eines Verfahrens neu besetzt wird. Die Kommission besteht aus mindestens zwei prüfenden Personen und einer koordinierenden Person aus der Professorenschaft (gleichzeitig Reserve-Prüferin oder Prüfer), die den Vorsitz führt. Zusätzlich kann die Kommission externe Fachkräfte als prüfende Personen berufen. Eine Prüfungsberechtigung im Leistungsnachweisverfahren der Hochschule ist für die externen Fachkräfte nicht zwingend vorgeschrieben. Zur Unterstützung können akademische Mitarbeiterin oder Mitarbeiter sowie Verwaltungskräfte einbezogen werden.
- (2) Die Kommission hat die Aufgabe, aufgrund eines Auswahlverfahrens eine Rangfolge zur Bewerberauswahl zu ermitteln.
- (3) Die Auswahlkommission berichtet dem Fakultätsrat der Fakultät, welcher der Studiengang zugehört, nach Abschluss des Vergabeverfahrens über die gesammelten Erfahrungen und macht Vorschläge für die Weiterentwicklung des Verfahrens.
- (4) Die Mitglieder des Fakultätsrates der zuständigen Fakultät haben das Recht, bei den Beratungen der Auswahlkommission anwesend zu sein; sie haben jedoch kein Stimmrecht.

§ 4 Auswahlverfahren

- (1) Bei allen Studiengängen wird mit den Bewerbern, die die Zulassungsvoraussetzungen erfüllen, eine Auswahl durchgeführt.
- (2) Für die Studiengänge nach § 1 Abs. 2 Nr. 1 bis 3, 5 und 7 bis 8 sowie nach § 1 Abs. 3 umfasst die Auswahl ein einstufiges, notenbasiertes Verfahren.
- (3) Für den Studiengang nach § 1 Abs. 2 Nr. 6 (Packaging Development Management) umfasst die Auswahl ein zweistufiges Verfahren:
 1. Die eingesandten Bewerbungsmappen werden den Prüfern der Auswahlkommission in anonymisierter Form zur Begutachtung vorgelegt und mit einer Note zwischen 1,0 und 5,0 bewertet. Das arithmetische Mittel aus der Bewertung einer Bewerbungsmappe und der Abschlussnote des grundständigen Studiums wird zur Bildung einer Rangfolge herangezogen, nach der die 2,5-fache Zahl der Studienplatzkapazität zu einem Auswahlgespräch eingeladen wird.
 2. Das Auswahlgespräch findet als mündliches Kolloquium unter persönlicher Anwesenheit in der Hochschule der Medien Stuttgart statt. Das Kolloquium kann als Einzel- oder Gruppenkolloquium stattfinden. Das Kolloquium dauert pro Bewerberin oder Bewerber mindestens 15 Minuten. Die Bewertung des Kolloquiums erfolgt durch mindestens zwei prüfende Personen. Der Inhalt des Kolloquiums wird protokolliert und im Anschluss mit einer Note zwischen 1,0 und 5,0 bewertet.
- (4) Für den Studiengang nach § 1 Abs. 2 Nr. 4 (Master of Media Research) umfasst das Auswahlverfahren ein einstufiges Verfahren, das auf einem Auswahlgespräch basiert, zu dem alle Bewerberinnen und Bewerber, die am Auswahlverfahren teilnehmen, eingeladen werden. Das Auswahlgespräch findet als Kolloquium unter persönlicher Anwesenheit in der Hochschule der Medien Stuttgart statt. Das Kolloquium kann als Einzel- oder Gruppenkolloquium stattfinden. Das Kolloquium dauert pro Bewerberin oder Bewerber mindestens 20 Minuten. Die Bewertung des Kolloquiums erfolgt durch mindestens zwei prüfende Personen. Der Inhalt des Kolloquiums wird protokolliert und im Anschluss mit einer Punktzahl bewertet.

Die Auswahlkommission kann ergänzende Unterlagen einfordern. Informationen zu den ergänzenden Unterlagen werden spätestens mit der Einladung bekannt gegeben.

§ 5 Eignungskriterien

- (1) Die Gesamtnote des zur Zulassung berechtigenden Studienabschlusses muss überdurchschnittlich sein. Eine Zulassung zu den in § 1 genannten Studiengängen ist nur bis zu einer Verfahrensnote von 2,4 möglich.
- (2) Bei den Studiengängen nach § 1 Abs. 2 Nr. 1 bis 3 sowie 5 bis 8 erfolgt das Auswahlverfahren nach der Verfahrensnote, die nach § 7 gebildet wird.
- (3) Für den Studiengang nach § 1 Abs. 2 Nr. 4 (Master of Media Research) wird im Hinblick auf die Eignung für das angestrebte Studienziel das Ergebnis eines Kolloquiums (Eignungs- und Auswahlgespräch) herangezogen.
- (4) Für die Studiengänge nach § 1 Abs. 3 wird im Hinblick auf die Eignung für das angestrebte Studienziel zusätzlich die im Lebenslauf und sonstigen Unterlagen dokumentierte Berufs-/ Managementenerfahrung herangezogen.

§ 6 Bildung der Verfahrensnote

- (1) Die im Bewerbungsverfahren vorgelegte ggf. vorläufige Abschlussnote des grundständigen Studiengangs bildet als Gesamtnote des grundständigen Studiengangs die Basis für die Ermittlung der Verfahrensnote.
- (2) Zur Bildung der Verfahrensnote können auf die Gesamtnote des grundständigen Studiums Notengutschriften vergeben werden. Die Entscheidung über die Notengutschrift trifft die Auswahlkommission.
 - Für die Studiengänge nach § 1 Abs. 2 Nr. 1 (Audiovisuelle Medien), 5 (Medienmanagement) und 7 (Unternehmenskommunikation) und 3 (Crossmedia Publishing & Management) kann bei einer dem Studienziel förderlichen Berufstätigkeit von mindestens 24 Monaten eine Notengutschrift von bis zu einer halben Note gewährt werden.
 - Für die Studiengänge nach § 1 Abs. 3 Nr. 1 (Bibliotheks- und Informationsmanagement) und 2 (International Business) kann bei einer einschlägigen Berufserfahrung bzw. einer dem Studienziel förderlichen Berufstätigkeit von mindestens 36 Monaten eine Notengutschrift von bis zu einer Note gewährt werden.
 - Für die Studiengänge nach § 1 Abs. 2 Nr. 1 (Audiovisuelle Medien), 5 (Medienmanagement) und 7 (Unternehmenskommunikation) kann im Falle einer besonderen fachlichen Eignung, die z.B. durch einschlägige Projektarbeiten, Wettbewerbserfolge o.ä. nachgewiesen wird, eine Notengutschrift von bis zu einer Note und für Motivationsschreiben und Empfehlungen sowie Aussagen zu politischem, sozialem, sportlichem, musikalischem und sonstigem kulturellem Engagement, eine Notengutschrift von bis zu einer halben Note gewährt werden.
 - Für den Studiengang nach § 1 Abs. 2 Nr. 2 (Computer Science and Media) kann für die Einreichung eines Gutachtens eines Hochschullehrers, welches die besondere Eignung der Bewerberin oder des Bewerbers hinsichtlich des angestrebten Studienabschlusses darlegt, eine Notengutschrift von 0,3 gewährt werden. Für die Einreichung einer dokumentierten außerordentlichen Projektarbeit, die von der Bewerberin oder vom Bewerber außerhalb einer Hochschule ausgeführt wurde und nicht Bestandteil der Prüfungsleistungen des absolvierten grundständigen Studiengangs ist, kann eine weitere Notengutschrift von 0,3 gewährt werden. Die Dokumentation der Projektarbeit muss nach den anerkannten Regeln der Technik erfolgen und Art und Umfang der Tätigkeit sowie die individuelle fachliche Leistung der Studienbewerberin oder des -bewerbers hinreichend präzise darstellen. Es muss eine unterschriebene Erklärung beiliegend werden, dass die Projektarbeit gemäß der vorgelegten Dokumentation durchgeführt wurde, und mindestens eine Kontaktperson für Rückfragen benannt werden.
 - Für den Studiengang nach § 1 Abs. 2 Nr. 8 (Wirtschaftsinformatik) kann für ein Motivationsschreiben eine Notengutschrift von bis zu einer Note gewährt werden.
- (3) Im Studiengang nach § 1 Abs. 2 Nr. 6 (Packaging Development Management) wird zur Bildung einer Rangfolge die Verfahrensnote aus dem arithmetischen Mittel der Abschlussnote des grundständigen Studiums, der Bewertung einer Bewerbungsmappe und der Note des Kolloquiums gebildet.

§ 7 Bildung einer Rangfolge

- (1) Aufgrund der Ergebnisse des Auswahlverfahrens bildet die Auswahlkommission eine Rangfolge.
- (2) Für die Studiengänge nach § 1 Abs. 2 Nr. 1 bis 3, 5 bis 8 sowie nach § 1 Abs. 3 wird die Rangfolge durch die von der Kommission ermittelte Verfahrensnote bestimmt.
- (3) Für den Studiengang nach § 1 Abs. 2 Nr. 4 (Master of Media Research) wird die Rangfolge durch die Punktzahl des Kolloquiums gebildet.
- (4) Die Entscheidung über die Auswahl trifft der Rektor aufgrund einer Empfehlung der Auswahlkommission.
- (5) Bei Ranggleichheit gilt § 16 HVVO (Los-Verfahren).

§ 8 Nachrücken

Schreiben sich zugelassene Bewerberinnen oder Bewerber innerhalb der im Zulassungsbescheid gesetzten Frist nicht ein oder ziehen eingeschriebene Studierende vor Abschluss des Vergabeverfahrens die Einschreibung zurück, so werden weitere Zulassungen entsprechend der Rangfolge ausgesprochen.

§ 9 Ergebnis

Über das Ergebnis des Auswahlverfahrens erhalten Bewerberinnen und Bewerber einen schriftlichen Bescheid. Im Fall einer Ablehnung wird der Bewerberin oder dem Bewerber mitgeteilt, welchen Rangplatz sie bzw. er nach dem Verfahren erzielt hat.

§ 10 Kosten

Die Teilnahme am Verfahren ist kostenlos. Eine Aufwandsentschädigung erfolgt nicht.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung an der Hochschule der Medien in Kraft. Sie gilt erstmals für das Auswahlverfahren für das Wintersemester 2015/2016. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 21. November 2014 außer Kraft.

Stuttgart, 27.03.2015



Prof. Dr. Alexander W. Roos
Rektor der Hochschule der Medien

Ausgehängt am:

Abgenommen am: